

Entwurf
Stand: 18. Oktober 2007

Gesetz zur
Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich
(Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz – EEWärmeG)

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Teil 1. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck und Ziel des Gesetzes
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen

Teil 2. Nutzung Erneuerbarer Energien

- § 4 Nutzungspflicht
- § 5 Zeitpunkt der Pflichterfüllung
- § 6 Ersatzmaßnahmen
- § 7 Ausnahmen

Teil 3. Finanzielle Förderung

- § 8 Fördermittelvolumen
- § 9 Geförderte Maßnahmen

Teil 4. Schlussbestimmungen

- § 10 Ermächtigung zum Anschluss- und Benutzungszwang
- § 11 Bußgeldvorschriften
- § 12 Erfahrungsbericht
- § 13 Übergangsvorschrift
- § 14 Inkrafttreten

Anlage (zu § 4, § 6 Abs. 1): Anforderungen an die Nutzung von Biomasse, Geothermie und Umweltwärme, Kraft-Wärme-Kopplung und an Energieeinsparmaßnahmen

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck und Ziel des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klimaschutzes, der Schonung fossiler Ressourcen und der Minderung der Abhängigkeit von Energieimporten, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Wärme aus Erneuerbaren Energien zu fördern.

(2) Um den Zweck des Absatzes 1 zu erreichen, verfolgt dieses Gesetz das Ziel, dazu beizutragen, den Anteil Erneuerbarer Energien für die Heizung, Warmwasserbereitung und Erzeugung von Kühl- und Prozesswärme bis zum Jahr 2020 auf 14 Prozent zu erhöhen.

§ 2

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für alle Gebäude, die unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden, mit Ausnahme von

1. Betriebsgebäuden, die überwiegend zur Aufzucht oder zur Haltung von Tieren genutzt werden,
2. Betriebsgebäuden, soweit sie nach ihrem Verwendungszweck großflächig und lang anhaltend offen gehalten werden müssen,
3. unterirdischen Bauten,
4. Unterglasanlagen und Kulturräumen für Aufzucht, Vermehrung und Verkauf von Pflanzen,
5. Traglufthallen, Zelten und sonstigen Gebäuden, die dazu bestimmt sind, wiederholt zerlegt und aufgestellt zu werden,
6. provisorischen Gebäuden mit einer geplanten Nutzungsdauer von bis zu zwei Jahren,
7. Gebäuden, die dem Gottesdienst oder anderen religiösen Zwecken gewidmet sind,
8. Wohngebäuden, die für eine Nutzungsdauer von weniger als vier Monaten jährlich bestimmt sind,
9. sonstigen handwerklichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen und industriellen Betriebsgebäuden, die nach ihrer Zweckbestimmung auf eine Innentemperatur von weniger als 12 Grad Celsius oder jährlich weniger als vier Monate beheizt sowie jährlich weniger als zwei Monate gekühlt werden, und
10. Gebäuden, die Teil oder Nebeneinrichtung einer Anlage sind, die vom Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissions-

handelsgesetzes vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1788), erfasst ist.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. „Geothermie“ die dem Erdboden entnommene Wärme einschließlich der Wärme, die dem Erdboden aus einer Tiefe von mehr als 120 Metern entnommen wird (Tiefengeothermie),
2. „grundlegende Sanierung“ jede Maßnahme, durch die an einem Gebäude in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang
 - a) ein Heizkessel ausgetauscht oder die Heizungsanlage auf einen anderen fossilen Energieträger umgestellt wird und
 - b) die beheizte Nutzfläche des Gebäudes um mehr als die Hälfte erweitert oder die Außenwände beheizter oder gekühlter Räume oder das Dach überwiegend erneuert oder gedämmt werden,
3. „Nutzfläche“
 - a) bei Gebäuden im Sinne der Nummer 5 Buchstabe a) die Gebäudenutzfläche nach Anlage 1 Nr. 1.4.4 zur Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519),
 - b) bei Gebäuden im Sinne der Nummer 5 Buchstabe b) die Nettogrundfläche nach Anlage 2 Nr. 1.2 zur Energieeinsparverordnung,
4. „Umweltwärme“ die der Luft oder den Gewässern entnommene Wärme oder Abwärme,
5. „Wärmeenergiebedarf“ die jährlich benötigte Energiemenge
 - a) bei Gebäuden, die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen sowie ähnlichen Einrichtungen (Wohngebäuden) für Heizung und Warmwasserbereitung,
 - b) bei anderen Gebäuden (Nichtwohngebäuden) für Heizung, Warmwasserbereitung und Kühlung.

Der Wärmeenergiebedarf wird nach technischen Regeln berechnet. Die Berechnung erfolgt

- a) bei Wohngebäuden nach Anlage 1 Nr. 2.1 zur Energieeinsparverordnung und
- b) bei Nichtwohngebäuden nach Anlage 2 Nr. 2.1 zur Energieeinsparverordnung.

Bei der Berechnung der benötigten Energiemenge bestehender Gebäude wird die Einhaltung technischer Regeln vermutet, soweit Vereinfachungen für die Datenaufnahme und die Ermittlung der energetischen Eigenschaften sowie gesicherte Erfah-

rungswerte verwendet werden, die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden sind.

Teil 2

Nutzung Erneuerbarer Energien

§ 4

Nutzungspflicht

(1) Eigentümer von Gebäuden müssen den Wärmeenergiebedarf anteilig mit Erneuerbaren Energien decken. Diese Pflicht kann durch die Nutzung von Biomasse, Geothermie, solarer Strahlungsenergie und Umweltwärme nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 in Verbindung mit der Anlage zu diesem Gesetz erfüllt werden.

(2) Bei Nutzung von solarer Strahlungsenergie wird die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 dadurch erfüllt, dass Sonnenkollektoren mit einer Fläche von mindestens 0,04 Quadratmetern Kollektorfläche je Quadratmeter Nutzfläche installiert werden. Die Länder können insoweit höhere Mindestflächen festlegen.

(3) Bei Nutzung von fester Biomasse, Geothermie und Umweltwärme wird die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 dadurch erfüllt, dass der Wärmeenergiebedarf überwiegend daraus gedeckt wird.

(4) Die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 darf durch die Nutzung von flüssiger und gasförmiger Biomasse erfüllt werden, wenn die Nutzung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Erneuerbaren Energien

1. öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht,
2. technisch unmöglich ist oder
3. wirtschaftlich nicht vertretbar wäre, weil sich die Nutzung von flüssiger und gasförmiger Biomasse bei einer Betrachtung über einen Zeitraum von 20 Jahren als wirtschaftlicher als die in den Absätzen 2 und 3 genannten Erneuerbaren Energien darstellen würde.

In diesem Falle wird die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 dadurch erfüllt, dass der Wärmeenergiebedarf überwiegend aus flüssiger oder gasförmiger Biomasse gedeckt wird. Die zuständige Behörde stellt auf Antrag der Eigentümer das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 fest. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 kann auch von Personen festgestellt werden, die nach § 21 der Energieeinsparverordnung berechtigt sind, Energieausweise auszustellen.

§ 5

Zeitpunkt der Pflichterfüllung

Die Pflicht nach § 4 Abs. 1 Satz 1 muss

1. bei Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 2008 fertig gestellt werden (Neubauten), mit Fertigstellung und
 2. bei Gebäuden, die vor dem 1. Januar 2009 fertig gestellt worden sind (Bestandsbauten) und danach grundlegend saniert werden, mit Abschluss der grundlegenden Sanierung
- erfüllt werden.

§ 6

Ersatzmaßnahmen

(1) Die Pflicht nach § 4 Abs. 1 Satz 1 gilt als erfüllt, wenn Gebäudeeigentümer

1. den Wärmeenergiebedarf überwiegend unmittelbar aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen nach Maßgabe der Anlage zu diesem Gesetz decken,
2. Maßnahmen zur Einsparung der Energie nach Maßgabe der Anlage zu diesem Gesetz treffen oder getroffen haben oder
3. den Wärmeenergiebedarf unmittelbar aus einem Netz der Nah- oder Fernwärmeversorgung decken, soweit die Endenergie überwiegend aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen nach Maßgabe der Anlage zu diesem Gesetz stammt.

(2) Die Pflicht nach § 4 Abs. 1 Satz 1 gilt auch als erfüllt, wenn Eigentümer von Gebäuden in räumlichem Zusammenhang gemeinsam ihren Wärmeenergiebedarf insgesamt in einem Umfang decken, der der Summe der einzelnen Mindestanteile entspricht. Betreiben die Eigentümer zu diesem Zweck gemeinsam eine oder mehrere Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus Erneuerbaren Energien, so dürfen sie zur Errichtung oder zum Betrieb der Anlagen in dem erforderlichen Umfang Versorgungs- und ähnliche Leitungen über Grundstücke Dritter führen. Die Eigentümer der von den Leitungen betroffenen Grundstücke sind verpflichtet,

1. das Betreten ihrer Grundstücke in dem zur Herstellung, Instandhaltung und Erneuerung der Leitungen erforderlichen Umfang und
2. gegen angemessene Entschädigung die Führung der Leitungen über ihre Grundstücke

zu dulden.

§ 7

Ausnahmen

Die Pflicht nach § 4 Abs. 1 Satz 1 entfällt, wenn

1. andere öffentlich-rechtliche Pflichten entgegenstehen oder
2. die zuständige Behörde auf Antrag von der Nutzungspflicht befreit, weil deren Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 im Einzelfall
 - a) technisch unmöglich sind oder
 - b) wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen.

Teil 3

Finanzielle Förderung

§ 8

Fördermittelvolumen

Die Nutzung Erneuerbarer Energien für die Heizung, Warmwasserbereitung und Erzeugung von Kühl- und Prozesswärme wird durch den Bund mit xxx Millionen Euro pro Jahr gefördert. Einzelheiten werden durch Verwaltungsvorschriften des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen geregelt.

§ 9

Geförderte Maßnahmen

(1) Gefördert werden können Maßnahmen für die Heizung, Warmwasserbereitung und Erzeugung von Kühl- und Prozesswärme, insbesondere die Planung, Errichtung oder Erweiterung von

1. solarthermischen Anlagen, sofern sie die Mindestfläche nach § 4 Abs. 2 überschreiten,
2. Anlagen zur Nutzung von Biomasse,
3. Anlagen zur Nutzung von Geothermie und Umweltwärme sowie
4. Nahwärmenetzen, Speichern und Übergabestationen für Wärmenutzer, wenn sie auch aus Anlagen nach den Nummern 1 bis 3 gespeist werden.

(2) Maßnahmen können nicht gefördert werden, soweit sie der Erfüllung der Nutzungspflicht nach § 4 oder anderweitiger gesetzlicher Verpflichtungen dienen. Dies gilt nicht bei

1. Maßnahmen, die vor dem 1. Januar 2011 bewilligt werden,
2. Maßnahmen zur Nutzung der Tiefengeothermie und
3. Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3, soweit innovative Technologien eingesetzt werden; Einzelheiten werden in den Verwaltungsvorschriften nach § 8 Satz 2 geregelt.

Teil 4

Schlussbestimmungen

§ 10

Ermächtigung zum Anschluss- und Benutzungszwang

Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden ermächtigt vorzuschreiben, dass Grundstücke an ein Netz der öffentlichen Nah- oder Fernwärmeversorgung anzuschließen sind und der Wärme- und Kältebedarf der darauf errichteten Gebäude ausschließlich aus dem Nah- oder Fernwärmenetz zu decken ist.

§ 11

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 den Wärmeenergiebedarf nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mit Erneuerbaren Energien deckt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 12

Erfahrungsbericht

Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2012 und danach alle vier Jahre insbesondere über den Stand der Markteinführung von Anlagen zur Erzeugung von Wärme und Kälte aus Erneuerbaren Energien im Hinblick auf die Erreichung des Zwecks und Ziels des § 1, über die technische Entwicklung, die Kostenentwicklung und die Wirtschaftlichkeit dieser Anlagen, über die eingesparte Menge Mineralöl und Erdgas sowie die dadurch reduzierten Emissionen von Treibhausgasen zu berichten und Vorschläge zur weiteren Entwicklung des Gesetzes vorzulegen.

§ 13

Übergangsvorschrift

(1) § 5 ist nicht anzuwenden auf die Errichtung, die Änderung und die Erweiterung von Gebäuden, wenn für das Vorhaben vor dem [einfügen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige erstattet ist.

(2) § 5 ist nicht anzuwenden auf nicht genehmigungsbedürftige Bauvorhaben, die nach Maßgabe des Bauordnungsrechts der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen sind und mit deren Ausführung vor dem [einfügen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] begonnen werden durfte oder bereits rechtmäßig begonnen worden ist. Auf sonstige nicht genehmigungsbedürftige, insbesondere genehmigungs-, anzeige- und verfahrensfreie Vorhaben ist § 5 nicht anzuwenden, wenn vor dem [einfügen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] mit der Bauausführung begonnen worden ist.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage (zu § 4, § 6 Abs. 1):

Anforderungen an die Nutzung von Biomasse, Geothermie und Umweltwärme, Kraft-Wärme-Kopplung und an Energieeinsparmaßnahmen

I. Biomasse

1. Als Biomasse gilt nur Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung.

2. Die Abgrenzung zwischen fester, flüssiger und gasförmiger Biomasse erfolgt nach dem Aggregatzustand zum Zeitpunkt der Verbrennung.

3. Nach Inkrafttreten der Verordnung, die die Bundesregierung aufgrund des § 37d Abs. 2 Nr. 3 und 4, Abs. 3 Nr. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz erlässt (Nachhaltigkeitsverordnung), gilt die Nutzung von Biomasse nur dann als Erfüllung der Pflicht nach § 4 Abs. 1 Satz 1, wenn nachweislich bei der Erzeugung dieser Biomasse die in der Nachhaltigkeitsverordnung festgelegten Anforderungen an eine nachhaltige Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und zum Schutz natürlicher Lebensräume erfüllt werden. Sofern in der Nachhaltigkeitsverordnung auch Anforderungen an ein bestimm-

tes CO₂-Verminderungspotenzial an den Einsatz von Biomasse für die Erzeugung von Wärme gestellt werden, sind auch diese Anforderungen einzuhalten. Der Nachweis der Einhaltung der Sätze 1 und 2 ist durch den in der Nachhaltigkeitsverordnung vorgesehenen Nachweis zu erbringen. Vor Inkrafttreten der Nachhaltigkeitsverordnung gilt die Nutzung von Palmöl und Sojaöl, raffiniert und unraffiniert, nicht als Erfüllung der Pflicht.

4. Die Nutzung von gasförmiger Biomasse, die auf Erdgasqualität aufbereitet und eingespeist wird, gilt nur dann als Erfüllung der Pflicht nach § 4 Abs. 1 Satz 1, wenn bei der Aufbereitung und Einspeisung des Gases

- a) ein maximaler Methanverlust von 0,5 Prozent und
- b) ein maximaler Stromverbrauch von 0,5 Kilowattstunden pro Normkubikmeter Biorohgas

nachgewiesen wird.

Die Prozesswärme, die zur Erzeugung und Aufbereitung der gasförmigen Biomasse erforderlich ist, muss aus Erneuerbaren Energien gewonnen werden.

5. Die Nutzung von fester Biomasse beim Betrieb von Feuerungsanlagen im Sinne der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen in der jeweils geltenden Fassung gilt nur dann als Erfüllung der Pflicht nach § 4 Abs. 1 Satz 1, wenn

- a) die Anforderungen der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen erfüllt werden,
- b) ausschließlich Biomasse nach § 3 Abs. 1 Nr. 4, 5, 5a oder 8 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen eingesetzt wird und
- c) der nach dem Verfahren der DIN 4702 Teil 2, Ausgabe März 1990,* ermittelte Kesselwirkungsgrad 90 Prozent nicht unterschreitet.

II. Geothermie und Umweltwärme

1. Die Nutzung von Umweltwärme und von Geothermie, die durch Wärmepumpen bereitgestellt wird, gilt nur dann als Erfüllung der Pflicht nach § 4 Abs. 1 Satz 1, wenn

- a) die nutzbare Wärmemenge bei
 - aa) elektrisch angetriebenen Wärmepumpen mit einer Jahresarbeitszahl von 3,3 oder mehr,
 - bb) gasbetriebenen Wärmepumpen mit einer Jahresarbeitszahl von 1,2 oder mehr
 bereitgestellt wird und
- b) die Wärmepumpen über einen Wärmemengen- und Stromzähler verfügen.

* Amtlicher Hinweis: Die DIN-Norm ist im Beuth Verlag GmbH, Berlin und Köln, veröffentlicht und beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert.

2. Die Jahresarbeitszahl ist das Ergebnis der Division der abgegebenen Wärmemenge durch die eingesetzte periphere Strommenge einschließlich insbesondere Grundwasserpumpe, Soleumwälzpumpe und Regelung sowie – bei gasbetriebenen Wärmepumpen – der Gasmenge.

3. Bei Nutzung von Tiefengeothermie müssen diese Anforderungen nicht eingehalten werden.

III. Kraft-Wärme-Kopplung

Als Kraft-Wärme-Kopplung gilt nur die gleichzeitige Erzeugung von Strom und Nutzwärme im Sinne des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092). Die Anlage zur Erzeugung von Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplung muss mit einem Gesamtnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent und einer Stromkennzahl von mindestens 0,25 betrieben werden.

IV. Maßnahmen zur Einsparung der Energie

1. Maßnahmen zur energetischen Sanierung des Gebäudes gelten nur dann als Ersatzmaßnahme nach § 6 Abs. 1 Nr. 2, wenn sie zur Unterschreitung folgender Anforderungen um mindestens 15 Prozent führen:

- a) bei Wohngebäuden die Anforderungen nach § 3 der Energieeinsparverordnung in Verbindung mit Anlage 1 Tabelle 1 zur Energieeinsparverordnung und
- b) bei Nichtwohngebäuden die Anforderungen nach § 4 der Energieeinsparverordnung in Verbindung mit Anlage 2 Tabelle 1 zur Energieeinsparverordnung,
- c) bei der grundlegenden Sanierung von Wohn- und Nichtwohngebäuden die Anforderungen nach § 9 Abs. 1 der Energieeinsparverordnung.

2. Die Maßnahmen zur Einsparung der Energie sind durch den Energiebedarfsausweis nachzuweisen.

Vorblatt

A. Problem und Ziel

Der Klimawandel stellt unsere Gesellschaft vor neue Herausforderungen. Dazu kommt eine weltweit steigende Nachfrage nach Energie. Um in Zukunft eine nachhaltige und sichere Versorgung mit Energie zu tragbaren Preisen zu gewährleisten, müssen die Weichen für eine integrierte Klima- und Energiepolitik gestellt werden. Als Teil dieses Gesamtkonzepts ist es das Ziel des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG), den Anteil Erneuerbarer Energien am Energiebedarf von Gebäuden deutlich zu erhöhen. Durch die Nutzung Erneuerbarer Energien können fossile Brennstoffe eingespart und der Ausstoß schädlicher Treibhausgase erheblich verringert werden.

B. Lösung

Das Gesetz führt die Pflicht ein, bei der Versorgung von Gebäuden mit Wärme auf Erneuerbare Energie zurückzugreifen. Ein gesetzlich abgesichertes und aufgestocktes Förderprogramm flankiert diese Nutzungspflicht zusammen mit einer Ermächtigung, die es Gemeinden und Gemeindeverbänden erlaubt, den Anschluss an ein Wärmenetz vorzuschreiben.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Bund, Ländern und Kommunen entstehen Investitionskosten, um die Nutzungspflicht bei öffentlichen Gebäuden zu erfüllen. Die vorgesehenen Fördergelder werden aus dem Bundeshaushalt bereitgestellt. Daneben führt der Vollzug des Gesetzes durch die Länder zu geringfügigen Verfahrenskosten.

E. Sonstige Kosten

Gebäudeeigentümer müssen Investitionen tätigen, um die Pflicht zur Nutzung Erneuerbarer Energien zu erfüllen. Abhängig von der genutzten Energiequelle amortisieren sich die Kosten unterschiedlich schnell. Der Amortisationszeitraum verkürzt sich, wenn die Preise für fossile Energieträger weiter ansteigen.

F. Bürokratiekosten

Dem Ziel der Bundesregierung, die Bürokratiekosten spürbar zu senken, wird der vorliegende Gesetzesentwurf gerecht. Er enthält lediglich zwei gesetzliche Informationspflichten. Zum einen entstehen Kosten, wenn die Verpflichteten eine Befreiung von der Nutzungspflicht beantragen. Zum anderen führt der Erfahrungsbericht, den das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit dem Deutschen Bundestag vorlegt, zu weiteren geringfügigen Kosten.

BEGRÜNDUNG

A. Allgemeines

I. Zielsetzung und Notwendigkeit des Gesetzes

Das vorliegende Gesetz ist erforderlich, um zentrale Politikziele der Vereinten Nationen, der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland zu erreichen.

Der Europäische Rat hat am 8./9. März 2007 beschlossen, den Anteil der Erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch auf 20 Prozent bis zum Jahr 2020 zu steigern.

Zuvor haben bereits die Umwelt- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und das auf die Klimarahmenkonvention zurückgehende Kyoto-Protokoll das Ziel formuliert, den Anteil Erneuerbarer Energien zu erhöhen, um den Ausstoß von Treibhausgasen zu reduzieren. Schließlich haben die G8-Staaten wiederholt ihre Verpflichtung bestätigt, im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung verstärkt Erneuerbare Energien zu nutzen. Dementsprechend sieht die Klimaagenda 2020 für Deutschland vor, die Treibhausgasemissionen um 40 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 zu reduzieren. Hierbei spielen die Erneuerbaren Energien eine entscheidende Rolle, indem sie fossile Energieträger ersetzen und damit zur Reduktion der Treibgasemissionen beitragen. Ihr Anteil am Primärenergieverbrauch soll in Deutschland bis zum Jahr 2020 deutlich erhöht werden. Für die Wärme- und Kälteversorgung erfordert das einen Anstieg von derzeit 6 Prozent auf 14 Prozent. Das vorliegende Gesetz enthält ein entsprechendes Ziel. Obwohl im Wärmesektor große Potenziale liegen, fehlt bislang ein mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergleichbar erfolgreiches Instrument, das den dynamischen Ausbau Erneuerbarer Energien bewirkt. Mit Hilfe von Förderprogrammen konnte der Anteil Erneuerbarer Energien zwar insgesamt deutlich gesteigert werden. Um die ambitionierten Ziele zu erreichen, sind jedoch weitere Maßnahmen erforderlich.

Die Realisierung einer nachhaltigen und sicheren Energieversorgung ist besonders bedeutsam. Angesichts knapper fossiler Ressourcen verlangt der weltweit kontinuierlich steigende Energiebedarf nach einer deutlichen Steigerung der Energieeffizienz und nach Alternativen zu den herkömmlichen Energieträgern. Nur Erneuerbare Energien sind nach menschlichen Maßstäben unerschöpflich. Im Sinne zukünftiger Generationen gilt es, vorhandene Ressourcen zu schonen und regenerative Energien zu nutzen. Dementsprechend verbindet das Wärmegesetz Maßnahmen zur Effizienzsteigerung mit Maßnahmen zum Ausbau Erneuerbarer Energien, berücksichtigt gleichzeitig ökologische Ziele und leistet einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Versorgungssicherheit in Deutschland, da die Förderung eigener Energiequellen die Unabhängigkeit von Öl- und Gasimporten, die häufig aus geopolitisch unsicheren Regionen stammen, erhöht.

Von großer Bedeutung ist die Wirkung des Wärmegesetzes auf den Wirtschaftsstandort Deutschland. Die mit dem Ausbau Erneuerbarer Energien im Wärmemarkt verbundene Herstellung und Instandhaltung von Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien führt zu Investitionen, die eine Wertschöpfung im Inland nach sich ziehen und damit auch Arbeitsplätze schaffen. Trotz der komplexen gesamtwirtschaftlichen Wirkungen mit vielen Variablen kommen selbst konservative Studien zu dem Ergebnis, dass in der gesamten Branche der Erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2020 mit einem Anstieg der Beschäftigungszahlen von derzeit rund 235.000 auf über 300.000 zu rechnen ist¹. Gerade mittelständische Unternehmen im strukturschwachen ländlichen Raum können hier einen Beitrag zur regionalen Entwicklung leisten. Gleichzeitig kommt dem Wärmegesetz auch eine industriepolitische Bedeutung zu. Es fördert gezielt technologische Innovationen, welche die Spitzenposition der deutschen Energiebranche im internationalen Wettbewerb stärken.

¹ Erneuerbare Energien: Arbeitsplatzeffekte: Wirkungen des Ausbaus erneuerbarer Energien auf den deutschen Arbeitsmarkt, Juli 2006; Erneuerbare Energien: Bruttobeschäftigung 2006, Teilbericht zum Abschlussbericht des Vorhabens „Wirkungen des Ausbaus der erneuerbaren Energien auf den deutschen Arbeitsmarkt – Follow up“, September 2007, abrufbar im Internet unter: <http://www.erneuerbare-energien.de>.

Erneuerbare Energien sind ein Wachstumsmarkt. Bis zum Jahr 2020 wird eine Versechsfachung des weltweiten Investitionsvolumens erwartet. Etwa 250 Mrd. Euro werden dann für Technologien zur Gewinnung und Nutzung Erneuerbarer Energien ausgegeben. In der Entwicklung innovativer Techniken zur Nutzung Erneuerbarer Energien hat der Wirtschaftsstandort Deutschland seine Führungsposition in den vergangenen Jahren ausgebaut. Aufgrund dieser Vorreiterrolle ist davon auszugehen, dass auch zukünftig ein nennenswerter Teil des Weltmarktes, insbesondere im Bereich von High-Tech-Produkten mit kurzen Innovationszyklen, von Deutschland aus bedient wird. Damit sichert das Wärmegesetz ein nachhaltiges, wirtschaftliches Wachstum.

Erneuerbare Energien tragen dazu bei, zukünftige Konflikte um den Zugang zu Ressourcen zu verhindern. Gerade in Entwicklungs- und Schwellenländern können moderne Techniken zur Nutzung und Umwandlung von Energie ökonomische Möglichkeiten eröffnen und bislang ungenutzte Potenziale erschließen, um auf diese Weise sozioökonomisches Konfliktpotenzial abzubauen. Als Basis einer erfolgreichen Entwicklungszusammenarbeit bieten Erneuerbare Energien die Möglichkeit, den Kohlendioxidausstoß weltweit zu mindern, Zukunftsperspektiven zu schaffen und den infolge der Klimaveränderung stetig wachsenden Migrationsdruck zu verringern.

II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus den Artikeln 70, 72 Abs. 1 und 74 Abs. 1 Nr. 24 GG. Die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes fallen in den Bereich der Luftreinhaltung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG). Eine Maßnahme dient der Reinhaltung der Luft, wenn die Schadstoffmenge begrenzt oder verringert und dadurch deren natürliche Zusammensetzung erhalten wird. Maßstab für diese kompetenzrechtliche Qualifikation als Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung ist der in den Regelungen objektiv zum Ausdruck kommende Hauptzweck des Gesetzes. Der Hauptzweck des Wärmegesetzes ist es, den Ausstoß von Treibhausgasen zu verringern und damit das Klima zu schützen. Der Ausstoß Klima schädlicher Treibhausgase beeinträchtigt das Um-

weltmedium Luft. Die Pflicht zur Nutzung Erneuerbarer Energien trägt dazu bei, das Mengenziel nach § 1 Abs. 2 EEWärmeG zu erreichen. Dadurch werden fossile Energieträger substituiert, der CO₂-Ausstoß verringert und dadurch die Reinhaltung der Luft gewährleistet. Die Pflicht der Gebäudeeigentümer, ihren Wärmeenergiebedarf anteilig aus Erneuerbaren Energien zu decken, ist also lediglich Anknüpfungspunkt zur Erreichung des gewünschten Klimaschutzes.

Der Bund hat mit dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz – mit Ausnahme des § 4 Abs. 2 Satz 2 – von seiner Gesetzgebungskompetenz abschließend Gebrauch gemacht; Regelungen der Länder sind somit nur hinsichtlich der Festlegung höherer Mindestkollektorenflächen bei der Nutzung solarer Strahlungsenergie nach § 4 Abs. 2 Satz 2 und hinsichtlich des Vollzugs zulässig.

III. Wesentlicher Inhalt

Das vorliegende Gesetz schafft einerseits den erforderlichen Wettbewerb, in dem sich die kostengünstigste Lösung durchsetzen kann, fördert andererseits aber innovative Technologien. Damit lässt das Gesetz den Gebäudeeigentümern einen möglichst großen Entscheidungsspielraum, ist technologieoffen und sorgt dennoch für einen effektiven Ausbau der Erneuerbaren Energien. Es verbindet drei Schwerpunkte:

Um den verbindlichen Zielen des Europäischen Rates gerecht zu werden, ist eine breite Markteinführung Erneuerbarer Energien im Wärmesektor erforderlich. Dazu muss das Gesetz alle Formen der Erneuerbaren Energien berücksichtigen. Dementsprechend verpflichtet es Gebäudeeigentümer, ihren Wärme- und Kältebedarf anteilig aus Erneuerbaren Energien zu decken. Dies betrifft die Nutzung von fester Biomasse, Geothermie, Umweltwärme und Solarthermie sowie auch – unter bestimmten Voraussetzungen – von Biogas und nachhaltig erzeugtem Pflanzenöl. Weiter enthält das Gesetz Regelungen, um die nachhaltige Erzeugung der eingesetzten Biomasse sicherzustellen.

Zum anderen flankiert ein finanziell deutlich aufgestocktes Marktanzreizprogramm die Einsatzpflicht, wodurch die Förderung verstetigt und die Planungssicherheit der Beteiligten erhöht wird. Das Gesetz

schaftt auf Dauer angelegte, gesetzlich abgesicherte Anreize zu Investitionen in Anlagen zur Wärme- und Kältegewinnung mit Erneuerbaren Energien.

Schließlich ermächtigt das Gesetz die Gemeinden und Gemeindeverbände, aus klimapolitischen Gründen den Anschluss- und Benutzungszwang an ein Nah- oder Fernwärmenetz vorzusehen.

IV. Alternativen

Weder mit bestehenden Förderinstrumenten noch aufgrund landesrechtlicher Regelungen ließen sich die Ziele des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes annähernd so gut verwirklichen wie mit dem vorgelegten Ordnungsmodell.

V. Folgen

1. Gewollte und ungewollte Auswirkungen

Auf die Gebäudeeigentümer kommen aufgrund der Nutzungspflicht Investitionskosten zu. Diesem Aspekt stehen jedoch mittel- und langfristige Vorteile gegenüber. Erneuerbare Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung werden in absehbarer Zeit durch verbesserte Technologien, Skaleneffekte und weiter steigende Preise für konventionelle Energieträger wettbewerbsfähig. Investitionen amortisieren sich und lösen einen positiven Beschäftigungsimpuls aus. Von diesem Impuls profitieren Anlagenproduktion und deren Zulieferindustrien. Trotz Minderausgaben in konventionellen Anlagen kann insgesamt jedoch mit einer positiven gesamtwirtschaftlichen Bilanz gerechnet werden. Insbesondere die schwerpunktmäßige Verlagerung der Energienutzung und -umwandlung ins Inland führt dazu, dass die volkswirtschaftliche Wertschöpfung steigt.

2. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die auch an juristische Personen des öffentlichen Rechts gerichtete Pflicht zum prozentualen Einsatz Erneuerbarer Energien bei der Wärme- und Kälteerzeugung belastet die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden voraussichtlich mit insgesamt unter 250 Mio. Euro pro

Jahr². Davon entfallen 5 Prozent auf den Bund, 11 Prozent auf die Länder, 74 Prozent auf die Kommunen und 10 Prozent auf mittelbare Einrichtungen. Die Belastungen werden durch eingesparte Investitionskosten und Einsparungen bei den Ausgaben für fossile Brennstoffe ausgeglichen.

Für den Vollzug der Nutzungspflicht entstehen weitere Kosten. Diese Mehrbelastungen der Landeshaushalte lassen sich nicht hinreichend bestimmen. Wie der Vollzug geregelt wird, bleibt den Ländern überlassen. Das Gesetz ist so konzipiert, dass den betroffenen Behörden so wenig Vollzugsaufwand wie möglich entsteht.

Durch die Erhöhung des Mittelvolumens für die finanzielle Förderung Erneuerbarer Energien können im Finanzplanzeitraum 2007 bis 2011 ab dem voraussichtlichen Inkrafttreten des Gesetzes zusätzliche Ausgaben in Höhe von xxx Mio. Euro geleistet werden. Das gegenüber den bisherigen Haushaltsansätzen deutlich höhere Fördermittelvolumen wird durch die Einnahmen aus den Erlösen aus der Veräußerung von Emissionszertifikaten im Bundeshaushalt refinanziert. Zusätzliche Einnahmen entstehen durch erhöhte Mehrwertsteuereinnahmen aufgrund der von der finanziellen Förderung angeregten Investitionen. Soweit das Gesetz die geltenden Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung Erneuerbarer Energien modifiziert, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Durch die Erhöhung des Mittelvolumens entsteht für die zuständigen Bundesbehörden ein höherer Vollzugsaufwand. Die sich aufgrund des Gesetzes ergebenden zusätzlichen Kosten (einschließlich Personalmehrkosten) werden mit Ausnahme der zusätzlichen Mittel für die finanzielle Förderung Erneuerbarer Energien von den zuständigen Ressorts im Rahmen der für ihre Einzelpläne geltenden Finanzplanansätze gedeckt.

3. Kosten für Private

Gebäudeeigentümern entstehen durch die verpflichtende Nutzung Erneuerbarer Energien Kosten. Abhängig von der erneuerbaren

² Ragwitz/Nast/Bürger/Klinski/Leprich: „Investitionsbedarf einer Nutzungspflicht für erneuerbare Energien in öffentlichen Gebäuden“, Karlsruhe, Februar 2006.

Energieform und -nutzung zählen dazu Investitionskosten, Kosten für die Unterhaltung und Wartung der Heizungsanlage sowie ggf. Mehrkosten für den Energieträger.

Diesen Kosten stehen Einsparungen gegenüber. Kosten für die Installation und Wartung einer Anlage zur Nutzung fossiler Energie werden ebenso vermieden wie Bezugskosten für herkömmliche Brennstoffe. Steigende Preise für Öl und Gas lassen Erneuerbare Energien im Vergleich zu konventionellen Energieträgern in Zukunft immer günstiger werden. Auf mittelfristige Sicht amortisieren sich also die anfänglichen Investitionskosten und die Nutzung Erneuerbarer Energien wird rentabel.

4. Bürokratiekosten

Das Gesetz enthält eine neue Informationspflicht für Bürgerinnen, Bürger und Wirtschaft. Auf eine bereits bestehende Informationspflicht (§ 8) hat das Gesetz keine Auswirkungen. Sofern in der Nachhaltigkeitsverordnung, die über die Inbezugnahme in Nummer I.3 der Gesetzesanlage unmittelbar in das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz inkorporiert wird, besondere Nachweispflichten geregelt werden, wird ggf. künftig eine weitere neue Informationspflicht geschaffen, deren Auswirkungen beim Erlass der Nachhaltigkeitsverordnung geprüft werden müssen.

Die neue Informationspflicht betrifft Gebäudeeigentümer, die die Pflicht zur Nutzung Erneuerbarer Energien nach § 4 Abs. 1 entweder nicht (so § 7) oder nur durch Beimischung von Biogas und Pflanzenöl (so § 4 Abs. 4 Satz 3) erfüllen möchten. Die Informationspflicht besteht daher nicht für die Gebäudeeigentümer, die ihre Pflicht durch die Nutzung von fester Biomasse, Geothermie, solarer Strahlungsenergie oder Umweltwärme erfüllen oder eine Ersatzmaßnahme nach § 6 ergreifen; dies wird die weit überwiegende Mehrheit der Gebäudeeigentümer sein.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 3 EEWärmeG stellt die zuständige Behörde auf Antrag des Gebäudeeigentümers fest, ob eine Nutzung von flüssiger oder gasförmiger Biomasse ausnahmsweise zulässig ist. Diese Antragstellung ist nicht verpflichtend; ein Einsatz der genannten Biomasseformen ist bereits bei Vorliegen der materiellen Anforde-

rungen nach § 4 Abs. 4 Satz 1 zulässig, ohne dass es eines formellen Bescheides der Behörde bedarf. Das Gesetz sieht die Behördenentscheidung nach § 4 Abs. 4 Satz 3 lediglich als Erleichterung für den Gebäudeeigentümer vor, um insbesondere Rechtssicherheit hinsichtlich einer eventuellen Ordnungswidrigkeit zu erlangen.

Nach § 7 Nr. 2 stellt die zuständige Behörde auf Antrag des Gebäudeeigentümers fest, ob eine Nutzungspflicht nach § 4 Abs. 1 ausnahmsweise überhaupt nicht besteht. Die mit der Antragstellung verbundene Informationspflicht richtet sich an alle Gebäudeeigentümer, die der Ansicht sind, aus den im Gesetz genannten Gründen keiner Nutzungspflicht zu unterliegen. Sie zielt also mit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung auf deren Begünstigung ab. Sie adressiert private Gebäudeeigentümer ebenso wie gewerbliche und industrielle. An die Befreiung von der Pflicht stellt das Gesetz hohe Anforderungen. Zum einen kommt diese nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht. Zum anderen obliegt die Entscheidung dem Beurteilungsspielraum der zuständigen Behörde. Der Adressatenkreis bleibt überschaubar. Das Antragserfordernis ist auf das für den Vollzug erforderliche Minimum reduziert worden. Soweit der Wegfall der Nutzungspflicht bereits kraft Gesetzes und damit ohne behördlichen Vollzugsakt möglich ist, ist dies geprüft und in § 7 Nr. 1 geregelt worden: Nach § 7 Nr. 1 entfällt die Nutzungspflicht bereits kraft Gesetzes, wenn sie öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht. Eine Ausdehnung auf die in § 7 Nr. 2 aufgeführten Fälle ist geprüft, aber abgelehnt worden, weil die in § 7 Nr. 2 genannten Fälle eine detaillierte Prüfung und Abwägungsentscheidung der Behörde erforderlich machen.

Die genauen Formalitäten der Antragstellung für die Anträge nach § 4 Abs. 4 Satz 3 und § 7 Nr. 2 werden im Gesetz nicht geregelt. Vielmehr bleibt es den Ländern überlassen, die Details des Vollzuges und damit der Antragstellung zu regeln. Somit ist eine Abschätzung der durch das Antragserfordernis entstehenden Kosten nur bedingt möglich. Die nachfolgenden Berechnungen beruhen daher auf Annahmen.

In Deutschland werden jedes Jahr ca. 160.000 Neubauten errichtet. Die Zahl der grundlegenden Sanierungen von Bestandsbauten nach der Legaldefinition von § 3 Nr. 2 wird auf ca. 100.000 bis 200.000

Fälle pro Jahr geschätzt. Es kann somit jährlich von 260.000 bis zu 360.000 Verpflichteten ausgegangen werden.

Vor dem Hintergrund der rechtlichen Antragsvoraussetzungen und aufgrund der Verteilung der Gebäudeformen wurde der Ex-ante-Schätzung der Bürokratiekosten eine Häufigkeit von durchschnittlich 10 Prozent zugrunde gelegt. Damit ergeben sich durchschnittlich bis zu 36.000 Anträge pro Jahr. Der Zeitaufwand zur Befolgung der Informationspflicht kann abhängig von den Umständen des Einzelfalls stark schwanken, dürfte im Durchschnitt aber insgesamt zwei Stunden nicht überschreiten. Die Wirtschaft wird von diesen Bürokratiekosten nur belastet, soweit der Neubau und die grundlegende Sanierung von Nichtwohngebäuden betroffen sind. Es wird geschätzt, dass von den Neubauten und den grundlegenden Sanierungen in Deutschland jedes Jahr ca. 20.000 bis 40.000 grundlegende Sanierungen und ca. 10.000 bis 15.000 Neubauten auf den Nichtwohnsektor entfallen. Unter Zugrundelegung der Mittelwerte und einer Antragsrate von 10 Prozent sind mithin ca. 4.250 Nichtwohngebäude von der Informationspflicht des Gesetzes betroffen. Bei einem Zeitaufwand von zwei Stunden und einem durchschnittlichen Tarif von 30,20 Euro pro Stunde errechnet sich daraus eine Gesamtbelastung der Wirtschaft von 256.700 Euro jährlich. Ob die Wirtschaft darüber hinaus für die Informationspflicht auch weitere Kosten tragen muss, z.B. für im Einzelfall einzuholende Gutachten, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

Regelungsalternativen, die möglicherweise eine geringere Belastung für die Gebäudeeigentümer zur Folge hätten, wurden geprüft. Eine Befreiung von der Nutzungspflicht ohne Informationspflicht würde jedoch den Vollzug des Gesetzes erheblich erschweren und dadurch die Zielerreichung des Gesetzes gefährden.

Geringfügige zusätzliche Kosten zu Lasten des Bundeshaushalts entstehen außerdem durch den Erfahrungsbericht zum Gesetz. Diesen Kosten stehen jedoch volkswirtschaftliche Einsparungen in deutlich größerem Umfang gegenüber, da der Erfahrungsbericht eine sinnvolle Überprüfung und Weiterentwicklung des Gesetzes ermöglicht.

Im Übrigen entstehen keine Bürokratiekosten i. S. v. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrats.

VI. Zeitliche Geltung

Eine Befristung des Gesetzes kommt nicht in Betracht. Die unbefristete Geltung garantiert die erforderliche Investitionssicherheit und schafft die Voraussetzungen für die vorgesehene langfristige Steigerung des Anteils Erneuerbarer Energien an der Wärmeerzeugung. Eine periodische Evaluierung des Gesetzes ist vorgesehen.

VII. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Die Bestimmungen des Gesetzes stehen im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union (EU). Insbesondere ist kein Eingriff in eine der Grundfreiheiten des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) ersichtlich.

Mittelbare Auswirkungen auf die Warenverkehrsfreiheit sind durch höherrangige Ziele gerechtfertigt. Nach Artikel 2 EGV verpflichtet sich die Gemeinschaft zu einem hohen Maß an Umweltschutz und der Verbesserung der Umweltqualität.

Bei der Anwendung der Bestimmungen über die finanzielle Förderung wurden die beihilfenrechtlichen Regelungen, insbesondere die Artikel 87 bis 89 EGV und die zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen, beachtet.

VIII. Vereinbarkeit mit höherrangigem nationalen Recht

Das Gesetz steht in Einklang mit den finanzverfassungsrechtlichen Vorgaben. Geldleistungspflichten gegenüber dem Staat oder Sonderabgaben werden nicht erhoben.

Die mit der anteiligen Nutzungspflicht Erneuerbarer Energien verbundenen Eingriffe in Grundrechte sind durch hochrangige Ziele des Gemeinwohls gerechtfertigt.

IX. Änderungen zur geltenden Rechtslage

Mit dem vorliegenden Gesetz wird die gegenwärtig allein haushaltsrechtlich im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung verankerte und in Richtlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit konkretisierte Förderung von Maßnahmen zur Nutzung Erneuerbarer Energien auf eine breitere gesetzliche Grundlage gestellt.

X. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Das Gesetz hat in der vorgeschlagenen Fassung keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Es wendet sich unmittelbar an Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer sowie an juristische Personen des Öffentlichen Rechts und des Privatrechts. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Teil 1. Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1 („Zweck und Ziel des Gesetzes“)

Die Vorschrift normiert den Zweck und das Ziel des Gesetzes. Sie bestimmt in Absatz 1 die übergreifenden Ziele des Gesetzes mit entsprechenden Zweckbestimmungen und benennt in Absatz 2 ein konkretes Ziel für den Ausbau der Erneuerbaren Energien zur Heizung und Warmwasserbereitung sowie zur Erzeugung von Kühl- und Prozesswärme bis zum Jahr 2020.

Zu Absatz 1

Absatz 1 nennt verschiedene, gleichberechtigt nebeneinander stehende und sich teilweise überschneidende Zweckbestimmungen. Die Aufzählung beginnt mit dem Klimaschutz, der angesichts zum Teil dramatischer Veränderungen des Klimas den wichtigsten und dringendsten Zweck des Gesetzes statuiert. Durch internationale Abkommen, insbesondere den Beschluss des Europäischen Rates vom 8./9. März 2007, sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, den Anteil Erneuerbarer Energien am Primärenergiebedarf bis zum Jahr 2020 auf 20 Prozent zu steigern. Dazu müssen alle Mitgliedstaaten einen angemessenen Beitrag leisten. Auch Deutschland muss seinen Erneuerbare-Energien-Anteil deutlich erhöhen.

Ferner bezweckt das Gesetz die Schonung fossiler Ressourcen, was insbesondere der Versorgungssicherheit dient. Die derzeitige Energieversorgung, insbesondere im Wärmebereich, ist in Deutschland zu wesentlichen Teilen auf den Import von Energieträgern angewiesen. Sie beruht auf begrenzt verfügbaren, fossilen Energieträgern. Der mit der Nutzung fossiler Energieträger verbundene Kohlendioxid-Ausstoß entspricht nicht den Anforderungen an ein nachhaltiges Energiesystem. Im Gegensatz dazu stehen Erneuerbare Energien unbegrenzt zur Verfügung, haben vergleichsweise geringe Umwelt-

auswirkungen und erfüllen daher die Anforderungen der Nachhaltigkeit. Zudem ist der Weltmarktpreis für Erdöl und Erdgas von der geopolitischen Lage abhängig und unterliegt starken Schwankungen, die nicht vorhersehbar sind und private wie industrielle Verbraucher vor finanzielle Unwägbarkeiten stellen. Aus diesem Grund dient das Gesetz nach Absatz 1 auch ausdrücklich dem Zweck, die Abhängigkeit von Energieimporten zu vermindern.

Ein weiterer Zweck des Gesetzes besteht darin, die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Wärme und Kälte aus Erneuerbaren Energien zu fördern, um durch technische und wirtschaftliche Innovationen im Interesse geringer volkswirtschaftlicher Kosten zu einer höheren Wirtschaftlichkeit zu gelangen. Um das in Absatz 2 genannte Ziel zu erreichen, die Effizienz des Energieverbrauchs zu steigern und die Kosten zu senken, müssen Technologien zur Erzeugung und Nutzung von Wärme und Kälte aus Erneuerbaren Energien laufend fortentwickelt werden. Dazu gibt das Gesetz gezielte Impulse. Ziel ist es, den Techniken möglichst schnell zur vollständigen preislichen Konkurrenzfähigkeit gegenüber den konventionellen Energien zu verhelfen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verankert ein Ziel für die Nutzung Erneuerbarer Energien zur Heizung und Warmwasserbereitung sowie die Erzeugung von Kühl- und Prozesswärme. Der Anteil Erneuerbarer Energien an der Wärmeerzeugung soll bis zum Jahr 2020 bei gleichzeitiger Effizienzsteigerung auf 14 Prozent des Primärenergiebedarfes erhöht werden. Dieses Ziel kann technisch und wirtschaftlich erreicht werden. Die „Leitstudie 2007: Ausbaustrategie Erneuerbare Energien“³ hat gezeigt, dass in absoluten Werten der Beitrag der Erneuerbaren Energien zur Wärmeversorgung bis zum Jahr 2020 um 75 Prozent auf 540 PJ/a und der relative Anteil (bezogen auf den Wärmebedarf ohne Stromanteil) von 6,3 Prozent in 2005 auf 14 Prozent steigen kann. Die Studie führt weiter aus, dass bei einer Verstetigung dieses

Wachstums die Erneuerbaren Energien im Jahr 2030 sogar mit 770 PJ/a ca. 23 Prozent des (verringerten) Wärmebedarfs und im Jahr 2050 mit 1.180 PJ/a nahezu die Hälfte des Wärmebedarfs in Deutschland decken können.

Zu § 2 („Anwendungsbereich“)

Das Gesetz soll für alle Gebäude mit Ausnahme von solchen Gebäuden gelten, die generell einen so geringen Energiebedarf haben, dass sich Investitionen in Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien nicht amortisieren würden. Wirtschaftlich unvertretbar ist eine Einbeziehung in die Nutzungspflicht auch dann, wenn aufgrund baulicher Gegebenheiten die dauerhafte Installation einer Erneuerbare-Energien-Anlage sinnlos wäre. § 2 zählt hierzu in den Nummern 1 bis 9 Gebäude auf, bei denen bei typisierter Betrachtung davon auszugehen ist, dass ein Einsatz Erneuerbarer Energien wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Diese Ausnahmen entsprechen den Ausnahmen in § 1 Abs. 2 der Energieeinsparverordnung, so dass ein inhaltlicher Gleichlauf zwischen den Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes mit dem Recht der Energieeinsparung sichergestellt ist. Außerdem findet das Gesetz nach Nummer 10 keine Anwendung auf Gebäude, die Teil oder Nebeneinrichtung einer Anlage sind, die vom Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandlungsgesetzes erfasst ist. Diese Anlagen müssen für ihren gesamten Kohlendioxid-Ausstoß Emissionsberechtigungen abgeben. Allerdings reduziert sich die Abgabepflicht in dem Umfang, wie das Unternehmen an Stelle fossiler Brennstoffe Erneuerbare Energien einsetzt. Damit besteht bei diesen Anlagen durch das Instrument des Emissionshandels ein permanenter und quotenmäßig nicht begrenzter Anreiz zur Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien an der Deckung des Wärmeenergiebedarfs.

³ Nitsch, „Leitstudie 2007: Ausbaustrategie Erneuerbare Energien, Aktualisierung und Neubewertung bis zu den Jahren 2020 und 2030 mit Ausblick bis 2050“, Untersuchung im Auftrag des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Stuttgart, Februar 2007, abrufbar im Internet unter: <http://www.erneuerbare-energien.de>.

Darüber hinaus entfällt die Pflicht zur anteiligen Nutzung Erneuerbarer Energien, wenn deren Erfüllung öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht (§ 7 Nr. 1); dies kann insbesondere auf geschützte Baudenkmäler zutreffen, soweit die Nutzungspflicht gegen das Denkmalschutzrecht verstoßen würde.

Zu § 3 („Begriffsbestimmungen“)

§ 3 enthält die Begriffsbestimmungen des Gesetzes.

Zu Nummer 1

Nummer 1 definiert den Begriff Geothermie als die dem Erdboden entnommene Wärme und umfasst sowohl die oberflächennahe Geothermie als auch die Tiefengeothermie. Soweit die oberflächennahe Erdwärme auch Umweltwärme darstellt, wird sie im Sinne dieses Gesetzes als Geothermie angesehen.

Die Abgrenzung zwischen der oberflächennahen Geothermie und der Tiefengeothermie erfolgt am Ende der Nummer 1. Als Tiefengeothermie gilt demnach die dem Erdboden aus einer Tiefe von mehr als 120 Metern entnommene Wärme. Die Unterscheidung zwischen oberflächennaher Geothermie und Tiefengeothermie ist aufgrund ihrer unterschiedlichen technischen Anforderungen, aber auch ihres unterschiedlichen Entwicklungs- und Markteinführungsstandes erforderlich; dies spiegelt sich in § 9 Abs. 2 Nr. 2 und in der Nummer II.3 der Anlage zu dem Gesetz wieder.

Zu Nummer 2

Nummer 2 enthält die Begriffsbestimmung der „grundlegenden Sanierung“, die als Zeitpunkt für die Erfüllung der Nutzungspflicht bei Bestandsbauten nach § 5 Nr. 2 für den Anwendungsbereich des Gesetzes von zentraler Bedeutung ist. Um sicherzustellen, dass das Gesetz das in § 1 Abs. 2 formulierte Ziel erreichen kann, wählt Nummer 2 einen von der Energieeinsparverordnung abweichenden Begriff. Eine grundlegende Sanierung setzt sich hiernach aus zwei

Bestandteilen zusammen, die kumulativ vorliegen müssen: eine Maßnahme nach Buchstabe a) und zusätzlich eine Maßnahme nach Buchstabe b). Ein zeitlicher Zusammenhang zwischen den beiden Maßnahmen muss gegeben sein, der jedoch – anders als in der Energieeinsparverordnung – nicht starr vorgegeben wird, sondern sich aus der funktionalen Zusammengehörigkeit der beiden Maßnahmen bestimmt. Beide Maßnahmen müssen also zeitlich so zusammenfallen, dass sie für einen objektiven Beobachter als eine Sanierungsmaßnahme erscheinen, z.B. aufgrund gemeinsamer Planung.

Buchstabe a) nennt als erste Teilmaßnahme entweder den Austausch des Heizkessels oder die Umstellung der Heizungsanlage auf einen anderen fossilen Energieträger. Buchstabe b) nennt als zweite erforderliche Maßnahme drei verschiedene mögliche Maßnahmen:

1. die Erweiterung der beheizten Nutzfläche des Gebäudes um mehr als die Hälfte, 2. die überwiegende Erneuerung oder Dämmung der Außenwände beheizter oder gekühlter Räume, also insbesondere Maßnahmen nach Anlage 3 Nr. 1 zur Energieeinsparverordnung, oder 3. die überwiegende Erneuerung oder Dämmung des Daches, also insbesondere Maßnahmen nach Anlage 3 Nr. 4 zur Energieeinsparverordnung. Das Wort „überwiegend“ soll zum Ausdruck bringen, dass mindestens die Hälfte der Außenwand- oder Dachfläche in diesem Sinne erneuert oder gedämmt werden muss.

Zu Nummer 3

Nummer 3 definiert den Begriff „Nutzfläche“. Dieser Begriff wird durchgängig im Gesetz als Oberbegriff für die Wohnfläche bei Wohngebäuden und für die Nettogrundfläche bei Nichtwohngebäuden verwendet. Die Berechnung der Nutzfläche erfolgt nach der Anlage zur Energieeinsparverordnung, um einen inhaltlichen Gleichlauf zwischen beiden Regelungsmaterien zu gewährleisten.

Zu Nummer 4

Umweltwärme ist die Wärme, die der Luft oder Gewässern entnommen wird. Dazu gehört jede Form von erdoberflächennaher Wärme mit Ausnahme der dem Erdboden entnommenen Wärme, die das

Gesetz einheitlich als Geothermie definiert (Nr. 1). Zur Umweltwärme zählen auch Abwärme, Abwasserwärme und in Fortluft enthaltene Wärme wie Wärme aus mechanischer Lüftung mit Wärmerückgewinnung und vergleichbare Wärme nicht natürlichen Ursprungs. Entscheidend ist, dass nur Wärme und Abwärme umfasst sind, die vollständig der Umgebung zugeführt würden, wenn sie nicht zur Pflichterfüllung im Sinne dieses Gesetzes eingesetzt würden.

Zu Nummer 5

Mit dem Begriff „Wärmeenergiebedarf“ in Satz 1 ist der nach technischen Regeln berechnete, jährliche benötigte Endenergiebedarf (nicht der Primärenergiebedarf) zur Erzeugung von Wärme in Gebäuden gemeint. Bei der Definition des Wärmeenergiebedarfs unterscheidet das Gesetz zwischen dem Wärmeenergiebedarf für Wohngebäude (Satz 1 Buchstabe a) und dem Wärmeenergiebedarf für Nichtwohngebäude (Satz 1 Buchstabe b). Der Begriff Wohngebäude ist inhaltlich identisch mit der entsprechenden Legaldefinition in § 2 Nr. 1 der Energieeinsparverordnung.

In die Begriffsbestimmung sind auch die Berechnungsvorgaben aufgenommen worden. Grundsätzlich soll der Wärmeenergiebedarf nach technischen Regeln berechnet werden (Satz 2). Insoweit wird auf die hier sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen der Energieeinsparverordnung verwiesen, in denen die einschlägigen technischen Regeln für die Berechnung des Endenergiebedarfs differenziert nach Wohn- und Nichtwohngebäuden bezeichnet werden.

Wegen des engen sachlichen Zusammenhangs zwischen der Energieeinsparverordnung und dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz ist es geboten, neben den eigentlichen Rechenregeln auch die am 1. Oktober 2007 in Kraft getretene Regelung der Energieeinsparverordnung zur vereinfachten Datenaufnahme und Datenverwendung für Bestandsgebäude (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 EnEV) zu übernehmen. Damit soll unverhältnismäßiger oder aus anderen Gründen unzumutbarer Aufwand bei der Ermittlung fehlender geometrischer Abmessungen der Gebäude und bei der Feststellung in Altbauten häufig gar nicht oder nicht genau bekannten energetischen

Eigenschaften der Bauteile und der Anlagentechnik vermieden werden. Dies wird in Satz 4 geregelt.

Teil 2. Nutzung Erneuerbarer Energien

Zu § 4 („Nutzungspflicht“)

§ 4 Abs. 1 verpflichtet Gebäudeeigentümer zur anteiligen Nutzung Erneuerbarer Energien und bestimmt die Voraussetzungen für den Einsatz der unterschiedlichen Energieträger. In den Absätzen 2 bis 4 wird diese Nutzungspflicht aufgrund der Besonderheiten der einzelnen Erneuerbaren Energien konkretisiert (für solare Strahlungsenergie in Absatz 2, für feste Biomasse, Geothermie und Umweltwärme in Absatz 3 und für flüssige und gasförmige Biomasse in Absatz 4). Weitere Anforderungen an den Einsatz der verschiedenen Erneuerbaren Energien normiert die Gesetzesanlage, die in Verbindung mit den besonderen Vorschriften der Absätze 2 bis 4 eingehalten werden muss.

Zu Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet dazu, den Wärmeenergiebedarf anteilig mit Erneuerbaren Energien zu decken. Dem liegt die Erkenntnis zugrunde, dass die Nutzung Erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kältegewinnung zwar nicht in jedem Einzelfall wirtschaftlich ist, Maßnahmen aber auch dann nicht realisiert werden, wenn diese rentabel und zumutbar sind.

Die Pflicht trifft unabhängig von der Rechtsform jeden Gebäudeeigentümer. Natürliche Personen sind genauso verpflichtet wie juristische Personen des Privatrechts und des Öffentlichen Rechts. Die verpflichtende Nutzung von Erneuerbaren Energien greift unabhängig vom Geschlecht und auch dann, wenn mehrere Personen Eigentümer eines Gebäudes sind oder eine Person nur Eigentümer eines Gebäudeteils, etwa einer Etagenwohnung, ist.

Entscheidend ist die Erfüllung des Pflichtanteils bezogen auf den gesamten Wärmeenergiebedarf im Sinne des § 3 Nr. 5. Der Gebäudeeigentümer hat die Möglichkeit, alle im Gesetz genannten Formen der regenerativen Energiegewinnung zu nutzen oder zu kombinieren (Satz 2). Ihm wird also ein Wahlrecht eingeräumt. Maßgeblich ist die Nutzung Erneuerbarer Energien ohne vorherige Umwandlung in elektrische Energie.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die Voraussetzungen für die Erfüllung der Nutzungspflicht nach Absatz 1 durch die Nutzung von solarer Strahlungsenergie. Unter Solarthermie im Sinne des Wärmegesetzes ist nur solche solare Strahlungsenergie zu verstehen, die einer von einem Wärmeträgermedium durchströmten Solaranlage entnommen wird. Der solaren Strahlungsenergie kommt aufgrund ihrer hohen Umweltverträglichkeit eine besondere Bedeutung für die Wärmeversorgung zu. Es handelt sich um eine Energiequelle, die ohne großen technischen und energetischen Aufwand gewonnen werden kann. Die Auswirkungen auf die natürliche Umgebung sind gering.

Nach Absatz 2 Satz 1 können Gebäudeeigentümer ihre anteilige Nutzungspflicht dadurch erfüllen, dass sie eine solarthermische Anlage installieren, die mindestens eine Fläche von 0,04 Quadratmeter je Quadratmeter Nutzfläche aufweist. Diese Kollektorfläche ist geeignet, um bei Neubauten grundsätzlich 15 Prozent des Wärmeenergiebedarfs und bei Bestandsbauten grundsätzlich 10 Prozent des Wärmeenergiebedarfs durch Solarthermie zu decken. Die unterschiedlichen prozentualen Beiträge derselben Kollektorfläche zu dem Wärmeenergiebedarf bei Neu- und Bestandsbauten beruht auf dem qualitativ deutlich unterschiedlichen Sanierungsstandard bei neuen und alten Gebäuden. Bei Neubauten liegt der spezifische Wärmebedarf in aller Regel deutlich niedriger als bei Bestandsgebäuden, die nicht nach den Standards der Energieeinsparverordnung errichtet wurden. Da der Wärmebedarf von bestehenden Gebäuden je nach Alter und Dämmstandard stark schwankt, wurde die Pflichthöhe typisiert und in die Mindestkollektorfläche von 0,04 Quadratmeter je Quadratmeter Nutzfläche umgerechnet.

Nach Absatz 2 Satz 2 können die Länder bezüglich der Mindestkollektorfläche von den getroffenen Regelungen abweichen. Dies gilt jedoch nur für den Fall, dass die Länder größere Flächen für die zu nutzenden Kollektorflächen verbindlich vorschreiben. Eine Abweichung von den übrigen Vorschriften des Gesetzes durch Landesrecht, z.B. eine erleichterte Zulassung der Nutzung von flüssiger und gasförmiger Biomasse oder eine Ausdehnung des Katalogs der Ausnahmen nach § 7, ist hingegen nicht zulässig. § 4 Abs. 2 Satz 2 erlaubt daher den Ländern nicht, von anderen Bestimmungen des Gesetzes abzuweichen, z.B. von der Festlegung des Anwendungsbereiches oder des Kreises der Verpflichteten; insoweit hat der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz abschließend Gebrauch gemacht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die besonderen Voraussetzungen für die Erfüllung der Nutzungspflicht durch den Einsatz von fester Biomasse, Geothermie und Umweltwärme. Diese Erneuerbaren Energien müssen so eingesetzt werden, dass der Wärmeenergiebedarf „überwiegend“, also zu mehr als 50 Prozent, aus diesen Energien gedeckt wird.

Weitere Anforderungen an die Nutzung regeln die Nummern I. und II. der Anlage zu dem Gesetz. So bestimmt die Anlage, dass die Nutzung fester Biomasse beim Betrieb von Feuerungsanlagen im Sinne der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) nur dann als Pflichterfüllung gilt, wenn a) die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllt sind, b) ausschließlich Biomasse nach § 3 Abs. 1 Nr. 4, 5, 5a oder 8 der Norm eingesetzt wird und c) der nach dem Verfahren der DIN 4702 Teil 2, Ausgabe März 1990, ermittelte Kesselwirkungsgrad 90 Prozent nicht unterschreitet. Die Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. In Betracht kommen Heizanlagen, die z.B. mit Holzpellets oder Holz hackschnitzeln beschickt werden. Der geforderte Kesselwirkungsgrad soll sicherstellen, dass die Nutzungspflicht nur durch den Einsatz effizienter Feuerungsanlagen erfüllt werden kann. Alte Feuerungsanlagen entsprechen aber ganz überwiegend nicht mehr zeitgemäßen Emissionsstandards. Heizungsanlagen, die mit fester Biomasse befeuert wer-

den, können den Wärmeenergiebedarf grundsätzlich zu 100 Prozent decken. Beispielsweise zur Warmwassererzeugung oder zu besonders energieintensiven Zeiten (z.B. besonders kalter Tag) können jedoch weitere Wärmeerzeuger erforderlich werden, so dass aus diesem Grund keine vollständige Nutzung fester Biomasse gefordert wird. Eine „überwiegende“ Deckung des Wärmeenergiebedarfs durch feste Biomasse ist technisch und wirtschaftlich jedoch gut erreichbar.

Deckt ein Gebäudeeigentümer seinen Wärmeenergiebedarf überwiegend aus Geothermie, erfüllt dies ebenfalls die Verpflichtung zur anteiligen Nutzung Erneuerbarer Energien. Geothermie umfasst dabei nicht nur die herkömmliche Nutzung von Erdwärme, sondern auch die Nutzung von Erdwärme durch Tiefengeothermie (§ 3 Nr. 1). Die Nutzung richtet sich nach den zusätzlichen Anforderungen in Nummer II. der Anlage zu diesem Gesetz, die jedoch aufgrund des technischen und wirtschaftlichen Entwicklungsstandes und unterschiedlicher technologischer Anforderungen nicht für die Nutzung von Tiefengeothermie gelten.

Auch bei Nutzung von Umweltwärme müssen die Anforderungen nach Nummer II. der Anlage zu diesem Gesetz eingehalten werden. Der Begriff Umweltwärme wird in § 3 Nr. 4 legal definiert. Da eine Wärmepumpe stets mit Strom oder herkömmlichen Energieträgern betrieben werden muss, kann diese Art der Wärmeerzeugung nur unter bestimmten Effizienzvoraussetzungen als nachhaltig eingestuft werden. Wärmepumpen werden deshalb nur als Pflicht erfüllend anerkannt, soweit die nutzbare Wärmemenge einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe das 3,3fache der zum Betrieb erforderlichen Strommenge oder bei einer mit fossilen Brennstoffen betriebenen Pumpe das 1,2fache der zum Betrieb erforderlichen Brennstoffmenge übersteigt und die Wärmepumpe zum Nachweis dieser Anforderungen über einen Wärmemengen- und Stromzähler verfügt. Entscheidend ist also das Verhältnis von Antriebsenergie zu Nutzwärme. Die Jahresarbeitszahl bringt das Verhältnis zwischen erzeugter Energie in Form der Heizwärme und der eingesetzten elektrischen Energie zum Ausdruck. Die Berechnung der Jahresarbeitszahl richtet sich nach den Vorschriften der VDI-Richtlinie 4650 (Stand 2003-01).

Zu Absatz 4

Flüssige und gasförmige Biomasse darf ebenfalls für die Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 genutzt werden.

Um ökologische Fehlentwicklungen zu verhindern, ist dieser Einsatz jedoch an bestimmte Anforderungen gebunden, die in Absatz 4 Satz 1 normiert werden: Angesichts des Umstandes, dass bei gasförmiger und flüssiger Biomasse grundsätzlich eine Nutzungskonkurrenz zu dem wichtigen Strom- und Verkehrsbereich sowie zur Nahrungsmittelproduktion besteht, dürfen durch das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz keine gezielten Anreize zur verstärkten direkten Nutzung von flüssiger und gasförmiger Biomasse im Wärmebereich gesetzt werden.

Hintergrund für diese aus ökologischer Sicht zwingend erforderliche Lenkungswirkung ist die Tatsache, dass eine anteilige Beimischung von gasförmiger Biomasse und Pflanzenöl kurzfristig deutlich kostengünstiger wäre als die Nutzung der anderen Erneuerbaren Energien, weil die Beimischung keine Anfangsinvestitionskosten erfordert. Die Stärkung der Beimischungsvariante wäre eine Fehlentwicklung. Denn einerseits steht Biomasse nur in begrenztem Umfang zur Verfügung, was die Nutzungskonkurrenz mit dem Strom- wie auch dem Verkehrssektor sowie der Nahrungsmittelproduktion verschärfen würde. Andererseits stehen Geothermie, Solarenergie und Umweltwärme unbegrenzt zur Verfügung. Deshalb sollen flüssige und gasförmige Biomasse effizient genutzt werden, etwa in Kraft-Wärme-Kopplungs- oder Antriebsanlagen, nicht aber vorrangig im Wärmebereich. Um die sektorenübergreifenden Ziele zum Ausbau der Erneuerbaren Energien zu erreichen, darf das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz keinen Anreiz setzen, die Nutzung von flüssiger und gasförmiger Biomasse in Sektoren zu lenken, in denen sie den geringsten Beitrag zur Erreichung des Gesamtzieles leisten und dabei im Wärmebereich andere Erneuerbare Energien verdrängen. Die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 sind daher für die Erreichung der Gesamtziele zum Ausbau der Erneuerbaren Energien erforderlich. Absatz 4 Satz 1 bestimmt mithin, dass flüssige und gasförmige Biomasse nur in eng umgrenzten Fällen eingesetzt werden dürfen, nämlich wenn die Nutzung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Erneuerbaren Energien öffentlich-rechtlichen Pflichten wi-

derspricht (Nummer 1), technisch unmöglich ist (Nummer 2) oder wirtschaftlich nicht vertretbar wäre, weil sich die Nutzung von flüssiger und gasförmiger Biomasse bei einer Betrachtung über einen Zeitraum von 20 Jahren als wirtschaftlicher als alle in den Absätzen 2 und 3 genannten Erneuerbaren Energien darstellen würde (Nummer 3).

Liegen diese Voraussetzungen ausnahmsweise vor, dürfen Gebäudeeigentümer flüssige und gasförmige Biomasse für die Erfüllung der Nutzungspflicht einsetzen. Auch hier müssen sie dann, wie bei fester Biomasse, Geothermie und Umweltwärme nach Absatz 2, den Wärmeenergiebedarf überwiegend, also zu mehr als 50 Prozent, aus Bioöl und Biogas Energien decken.

Weiterhin sind die Anforderungen der Gesetzesanlage zu beachten. Demnach gilt als Biomasse nur Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung. Die Anforderungen der Nachhaltigkeitsverordnung an die nachhaltige Erzeugung der Biomasse, die die Bundesregierung aufgrund des § 37d Abs. 2 Nr. 3 und 4, Abs. 3 Nr. 2 BImSchG erlässt, müssen ebenfalls eingehalten werden, um sicherzustellen, dass Herstellung und Qualität von Biomasse bestimmte Umwelt- und Klimastandards erfüllen. Die Nutzung von Palmöl und Sojaöl wird bis zum Inkrafttreten der Nachhaltigkeitsverordnung für unzulässig erklärt, da gerade hier oft eine nicht nachhaltige Erzeugung beobachtet wurde.

Die Nutzung gasförmiger Biomasse gilt weiterhin nur dann als Erfüllung der Pflicht nach § 4 Abs. 1, wenn bei der Aufbereitung und Einspeisung des Gases in das Erdgasnetz ein maximaler Methanverlust von 0,5 Prozent und ein maximaler Stromverbrauch von 0,5 Kilowattstunden pro Normkubikmeter Biorohgas nachgewiesen werden. Die zur Erzeugung und Aufbereitung der gasförmigen Biomasse erforderliche Prozesswärme muss aus Erneuerbaren Energien gewonnen werden.

Auf Antrag des Eigentümers stellt die zuständige Behörde fest, dass die Voraussetzungen für die Nutzung von flüssiger und gasförmiger Biomasse vorliegen. Im Falle der technischen Unmöglichkeit und der wirtschaftlichen Unvertretbarkeit kann der Nachweis auch von einem Energieberater festgestellt werden. Energieberater ist jede Person,

die nach § 21 EnEV zur Ausstellung von Energieausweisen berechtigt ist.

Zu § 5 („Zeitpunkt der Pflichterfüllung“)

§ 5 legt den Zeitpunkt fest, ab dem die Nutzungspflicht nach § 4 Abs. 1 erfüllt werden muss. Um Eigentümer von neuen Gebäuden nicht unvermittelt zu verpflichten, sieht das Gesetz neben einer speziellen Übergangsvorschrift (§ 13) hier in § 5 vor, dass die Nutzungspflicht nicht bereits mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, sondern grundsätzlich erst zum 1. Januar 2009 erfüllt werden muss. Diese Regelung gibt den Beteiligten gemeinsam mit der Übergangsvorschrift in § 13 die Möglichkeit, sich rechtzeitig auf die neuen Verpflichtungen einzustellen und diese bei der Planung von Neubauten und Sanierungen hinreichend zu berücksichtigen. Auch Industrie, Handel, Handwerk und Gewerbe können sich auf die zu erwartende Nachfragesteigerung nach solarthermischen Anlagen und anderen Erneuerbare-Energie-Anlagen einstellen.

Nach Nummer 1 müssen Eigentümer von Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 2008 fertig gestellt werden (Neubauten), mit dem genannten Datum anteilig Erneuerbare Energien nutzen. Entscheidender Zeitpunkt für die Pflichterfüllung ist die Fertigstellung des Gebäudes.

Bei Bestandsbauten greift die Pflicht erst dann, wenn das Gebäude grundlegend saniert wird (Nummer 2). Die grundlegende Sanierung wird in § 3 Nr. 2 legal definiert. Eigentümer von bestehenden Gebäuden können mit der Pflichterfüllung abwarten, bis sie das Gebäude sanieren und entsprechende Investitionen tätigen. Die Regelung verhindert eine Überforderung des Herstellermarktes und ermöglicht es Eigentümern von Bestandsbauten, sich rechtzeitig auf ihre Pflicht einzustellen. Im Rahmen einer grundlegenden Sanierung kann jeder Gebäudeeigentümer den Einbau einer modernen Heizungsanlage zur Nutzung Erneuerbarer Energien planen und auf diese Weise unnötige Kosten vermeiden.

Nutzen Eigentümer von Bestandsbauten freiwillig Erneuerbare Energien, d.h. bevor im Zuge einer grundlegenden Sanierung die Nutzungspflicht erfüllt werden muss, muss ab dem Zeitpunkt der grundlegenden Sanierung nachgerüstet werden, sofern der geforderte Mindestanteil nicht durch die bereits getätigten Maßnahmen erfüllt wird. Alternativ können auch Ersatzmaßnahmen ergriffen werden. Diese Pflicht ist auch den Gebäudeeigentümern zuzumuten, die zugunsten des Klimaschutzes bereits tätig geworden sind. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich oder unzumutbar sein, greift die Ausnahmeregelung. Angesichts der Zielvorgaben ist eine generelle Privilegierung von frühzeitig, aber unzureichend tätig gewordenen Gebäudeeigentümern nicht zu rechtfertigen.

Zu § 6 („Ersatznahmen“)

§ 6 ermöglicht Gebäudeeigentümern, von der Nutzungspflicht nach § 4 Abs. 1 abzuweichen, indem sie entweder Ersatzmaßnahmen nach Absatz 1 ergreifen oder sich mit anderen Eigentümern zu einer gemeinsamen Erfüllung der Nutzungspflicht nach Absatz 2 zusammenschließen.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 gilt die Pflicht zur anteiligen Nutzung Erneuerbarer Energien als erfüllt, wenn der Gebäudeeigentümer Wärme nutzt, die in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt wird (Nummer 1), Maßnahmen zur Einsparung von Energie trifft oder getroffen hat (Nummer 2) oder den Wärmeenergiebedarf aus einem Netz der öffentlichen Nah- und Fernwärmeversorgung deckt, soweit dies überwiegend auf KWK-Basis betrieben wird (Nummer 3).

Zu Nummer 1

Nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 gilt die Nutzung von Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) als Pflichterfüllung, soweit ihr Anteil am Wärmeenergiebedarf überwiegt. Gemäß Nummer III. der Anlage zu

dem Gesetz ist KWK die gleichzeitige Erzeugung von Strom und Nutzwärme im Sinne des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes. Um als Pflichterfüllung anerkannt zu werden, muss die jährlich erzeugte Strommenge mindestens 25 Prozent der in ein Wärmenetz eingespeisten bzw. dem Wärmeverbrauch zugeführten Wärmemenge erreichen (Stromkennzahl). Die Norm trägt damit dem Gedanken der Energieeffizienz Rechnung. Die effiziente Betriebsweise einer KWK-Anlage spart in erheblichem Umfang Primärenergie ein und vermindert den Ausstoß umweltschädlicher Treibhausgase. Dies gilt auch für Anlagen auf fossiler Betriebsbasis.

Zu Nummer 2

Nummer 2 eröffnet die Möglichkeit, den Einsatz Erneuerbarer Energien durch Maßnahmen zur Energieeinsparung oder zur Verbesserung der Energieeffizienz zu erfüllen. Primäres Ziel des Gesetzes bleibt allerdings die Förderung Erneuerbarer Energien. Maßnahmen zur Einsparung von Energie sollen nur aufgrund ihrer Bedeutung für die CO₂-Einsparung ersatzweise anerkannt werden. Die Anforderungen nach Nummer IV. der Anlage zu dem Gesetz beziehen sich dabei auf Neubauten ebenso wie auf Bestandsbauten. Diese müssen so gut gedämmt oder die Energieversorgung so effizient ausgelegt sein, dass im Ergebnis deutlich Energie eingespart wird. Als Anknüpfungspunkt dienen die Standards der Energieeinsparverordnung. Aufgrund der baulichen Begebenheiten werden an Wohn- und Nichtwohngebäude unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die Energiesparmaßnahmen müssen durch den Energiebedarfsausweis nachgewiesen werden.

Zu Nummer 3

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 gilt die Nutzungspflicht als erfüllt, wenn der Wärmeenergiebedarf aus einem Netz der öffentlichen Nah- und Fernwärme gedeckt wird, soweit die Endenergie überwiegend aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen nach Maßgabe der Gesetzesanlage stammt (siehe oben zu Nummer 1).

Zu Absatz 2

Zur Wahrung städtebaulicher Belange, insbesondere des Stadt- und Ortsbildes, sollen in Absatz 2 so genannte quartiersbezogene Lösungen anerkannt werden. Unter einer quartiersbezogenen Lösung versteht das Gesetz den Zusammenschluss mehrerer Eigentümer von Gebäuden oder Gebäudeteilen auf Grundstücken, die in räumlichem Zusammenhang stehen, zu dem Zweck, die Nutzungspflicht nach § 4 Abs. 1 Satz 1 gemeinschaftlich zu erfüllen.

Die Regelung soll außerdem privat getragene Gemeinschaftslösungen zur Erfüllung der Nutzungspflicht unterstützen und damit den Normadressaten auch größere Flexibilität bei der Suche nach sinnvollen Lösungen ermöglichen. Hierfür kann z. B. bei ungünstigen baulichen Gegebenheiten ein Bedürfnis bestehen.

Satz 1 stellt zu diesen Zwecken die rechtliche Fiktion auf, dass die Nutzungspflicht unter den dort bezeichneten Voraussetzungen für alle Beteiligten als erfüllt gilt, auch wenn isoliert betrachtet nicht jedes in die Lösung einbezogene Gebäude auf dem jeweiligen Grundstück die Anforderungen erfüllt. Entscheidend ist also, dass die Eigentümer zusammen so viel Wärme aus Erneuerbaren Energien nutzen, wie sie das ohne die Möglichkeit der quartiersbezogenen Lösung in der Summe der einzelnen Verpflichtungen hätten tun müssen.

Gedacht ist vornehmlich an nachbarschaftliche Gemeinschaftslösungen, doch setzt die Bestimmung nicht voraus, dass die Grundstücke der zusammengeschlossenen Eigentümer unmittelbar aneinander grenzen. Diese Fallgestaltung kann auftreten, wenn zwischen den Grundstücken kooperationsbereiter Eigentümer ein Grundstück belegen ist, dessen Eigentümer sich an der Gemeinschaftslösung nicht beteiligt, sei es, weil er der Nutzungspflicht nicht unterliegt oder weil er eine Ersatzmaßnahme nach Absatz 1 vorzieht. In solchen Situationen kann es zur Durchführung einer quartiersbezogenen Lösung erforderlich sein, Leitungen über dessen Grundstück zu führen und das Grundstück zu betreten. Soweit hierzu erforderlich und dem belasteten Nachbarn nach Treu und Glauben auch zumutbar, soll der Nachbar zur Duldung des Betretens seines Grundstücks und – gegen angemessene Entschädigung

durch die an der Gemeinschaftslösung Beteiligten – zur Duldung der Führung der Leitungen über sein Grundstück verpflichtet sein.

Zu § 7 („Ausnahmen“)

Liegen die Voraussetzungen des § 7 vor, müssen Gebäudeeigentümer die Nutzungspflicht wegen besonderer Umstände des Einzelfalles nicht erfüllen. Die Nutzungspflicht kann dabei aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen entfallen.

§ 7 differenziert zwischen zwei Fällen: Bei Nummer 1 entfällt die Pflicht bereits kraft Gesetzes; einer behördlichen Entscheidung bedarf es hier nicht, weil in den hiervon erfassten Fällen der entgegenstehenden öffentlich-rechtlichen Pflichten eine Erfüllung der Nutzungspflicht offenkundig ausgeschlossen ist und keiner behördlichen Abwägungsentscheidung bedarf. Bei Nummer 2 hingegen entfällt die Pflicht nur, wenn die Behörde den Eigentümer auf Antrag von der Nutzungspflicht befreit.

Kann ein Gebäudeeigentümer die Pflicht nur in begrenztem Umfang erfüllen, so muss diese Möglichkeit ausgeschöpft werden; nur im Übrigen greift die Ausnahmvorschrift. Gleiches gilt in zeitlicher Hinsicht. Ein Gebäudeeigentümer ist nur für den Zeitraum von seiner Pflicht befreit, für den die Pflichterfüllung unmöglich oder unzumutbar ist. Sobald sich die Umstände des Einzelfalles ändern und die Pflichterfüllung aufgrund dessen möglich wird, greift die Pflicht. Gegebenenfalls muss der Gebäudeeigentümer eine Technik wählen, die die anteilige Nutzungspflicht übererfüllt. Liegen die Voraussetzungen des § 7 nur für einen Gebäudeteil vor, entfällt die Verpflichtung nur für diesen Gebäudeteil.

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält den Fall der rechtlichen Unmöglichkeit. Danach entfällt die Nutzungspflicht, wenn öffentlich-rechtliche Pflichten sowohl der Nutzungspflicht als auch den Ersatzmaßnahmen entgegenstehen. Das können zum Beispiel bau- oder denkmalschutzrechtliche Vorschriften sein. Städtebaulichen Belangen, wie sie z.B. in his-

torischen Innenstädten bestehen können, wird damit in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Die Pflicht entfällt nur in dem Ausmaß, in dem die Vorschriften der Nutzung Erneuerbarer Energien entgegenstehen. Soweit die Pflicht entfällt, bedarf es auch keiner behördlichen Befreiungsentscheidung.

Zu Nummer 2

Nummer 2 Buchstabe a) regelt den Fall der tatsächlichen Unmöglichkeit. Danach entfällt die Nutzungspflicht, wenn die Nutzung von Erneuerbaren Energien und Ersatzmaßnahmen unmöglich sind.

Dies wird in der Regel dann der Fall sein, wenn es die Lage oder die bauliche Beschaffenheit des Gebäudes nicht zulassen, dass der Eigentümer die Pflicht erfüllt. Anders als bei Nummer 1 entfällt hier jedoch die Pflicht nicht bereits kraft Gesetzes, sondern nur dann, wenn die Behörde den Gebäudeeigentümer ausdrücklich von der Erfüllung der Nutzungspflicht befreit.

Nummer 2 Buchstabe b) trägt dem Umstand Rechnung, dass die Nutzungspflicht im Einzelfall wegen besonderer Umstände einen unangemessenen Aufwand oder eine sonstige unbillige Härte darstellen kann. Die Nutzungspflicht ist grundsätzlich für jeden Eigentümer wirtschaftlich zumutbar, so dass die Ausnahme der Unverhältnismäßigkeit nur aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls in Betracht kommt. Die Bewertung, ob eine unbillige Härte vorliegt, richtet sich nach den individuellen Umständen, wobei auch die Möglichkeit finanzieller Förderung, Mehrbelastungen aufgrund besonders ungünstiger baulicher Gegebenheiten und die zu erwartende Nutzungsdauer des Gebäudes berücksichtigt werden können. Eine solche Unverhältnismäßigkeit kann z.B. bei Wildkühlkammern angenommen werden. Aufgrund der hierfür erforderlichen Abwägungsentscheidung entfällt auch hier die Nutzungspflicht – genau wie bei Buchstabe a) – nicht bereits kraft Gesetzes, sondern nur durch eine ausdrückliche Befreiungsentscheidung der zuständigen Behörde.

Teil 3. Finanzielle Förderung

Zu § 8 („Fördermittelvolumen“)

Nach § 8 wird die Nutzung Erneuerbarer Energien für Heizung und Warmwasserbereitung sowie Kühl- und Prozesswärme jährlich mit xxx Millionen Euro aus dem Bundeshaushalt gefördert. Das gegenüber den bisherigen Haushaltsansätzen deutlich höhere Fördermittelvolumen wird durch die Einnahmen aus den Erlösen aus der Veräußerung von Emissionszertifikaten im Bundeshaushalt refinanziert. Die Verausgabung der Mittel richtet sich nach den jeweils geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen und den Erläuterungen im Haushaltsplan. Durch die Erhöhung und Verstetigung des Mittelvolumens wird eine größtmögliche Investitionssicherheit erreicht. Die kontinuierliche Bereitstellung von Fördermitteln erlaubt einer großen Anzahl von Antragstellern sicheres und planbares Investieren. Auch die Unternehmen der Energiebranche können in neue, kostengünstigere Produktionsanlagen investieren, die Produktion ausweiten und ihr Forschungs- und Entwicklungsanstrengungen erhöhen. Das macht die Wärmeerzeugung für die Endkunden kostengünstiger.

Die begrenzten Mittel des bisherigen Marktanzreizprogramms haben trotz beachtlicher Erfolge gezeigt, dass Handlungsbedarf besteht. Das vorzeitige Versiegen der Fördermittel führte dazu, dass Antragsteller ihr Vertrauen in die Förderung verloren und Abstand von geplanten Vorhaben nahmen. Um diese Wirkung zukünftig zu vermeiden, ergänzt das verstetigte und erhöhte Förderprogramm als zweite Säule des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes die Einsatzpflicht und sorgt für verlässliche langfristige Rahmenbedingungen.

Zu § 9 („Geförderte Maßnahmen“)

§ 9 regelt die Fördertatbestände zum Ausbau der Erneuerbaren Energien im Wärmebereich.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine Aufzählung der grundsätzlich förderwürdigen Technologien. Neben solarthermischen Anlagen zur Warmwasseraufbereitung, Heizungsunterstützung sowie Bereitstellung von solarer Kühlung und solarer Prozesswärme (Nummer 1) sind das insbesondere Anlagen zur Nutzung von Biomasse, Geothermie und Umweltwärme (Nummern 2 und 3). Darüber hinaus sollen Nahwärmenetze, Wärmespeicher und Übergabestationen für Wärmenutzer gefördert werden (Nummer 4). Die Aufzählung ist nicht abschließend, um auch zukünftige, noch in der Entwicklung befindliche innovative Technologien zur Wärme- und Kälteerzeugung fördern zu können. Der wesentliche Schwerpunkt der Förderung soll bei den innovativen Technologien und Anlagen zur Nutzung und Speicherung Erneuerbarer Energien gelegt werden; ebenso gefördert werden können auch Anlagen mit innovativen Anlagenteilen, die besonders anspruchsvolle Umweltaforderungen z.B. hinsichtlich Wirkungsgrad und Emissionsreduzierung erfüllen. Die Speicherung von Energie ist notwendig, da das Wärmeangebot durch Sonnenstrahlung gerade dann gering ist, wenn der Bedarf für Heizwärme groß ist (z.B. Winter). Auch andere erneuerbare Energiequellen stehen nicht stets konstant und in ausreichendem Maße zur Verfügung. Um aber eine sichere Energieversorgung aus erneuerbaren Energieträgern zu gewährleisten und so das Vertrauen der Verbraucher zu gewinnen, müssen Technologien entwickelt und gefördert werden, die es erlauben, gewonnene Wärme über einen längeren Zeitraum ohne erhebliche Verluste zu speichern.

Benannt werden förderungsfähige Maßnahmen, Anlagen und Techniken. Es handelt sich bei der Entscheidung zur Gewährung von Fördermitteln nach § 9 um keine gebundene Entscheidung. Die Förderung steht vielmehr im Ermessen der jeweils zuständigen Stellen. Die finanziellen Leistungen können in Form von Investitionszuschüssen, Darlehen, Darlehen mit Teilschulderlass und sonstigen Zuwendungen gewährt werden.

Die Förderung solarthermischer Anlagen bezweckt in erster Linie den Ausbau derjenigen erneuerbaren Energiequellen, welche die beste Umwelt- und Klimabilanz aufweisen. Darüber hinaus soll ein Wirtschaftszweig gefördert werden, der zwar stark wächst, seine Po-

tenziale aber bei weitem noch nicht ausgeschöpft hat. Durch die Förderung von Nahwärmenetzen kann deren gezielter Ausbau gelenkt werden. Neben Informationsoffensiven können Hausanschlüsse und die Entwicklung kostengünstiger Trassenverlegungs-Techniken bezuschusst werden.

Die geförderten Anlagen, Netze und Einrichtungen müssen der Heizung, Warmwasserbereitung oder Kühlung von Gebäuden oder der Bereitstellung von Prozesswärme dienen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das Verhältnis zwischen Nutzungspflicht und Förderung. Nach dem Grundsatz des Absatzes 2 Satz 1 können Maßnahmen nicht gefördert werden, wenn sie gleichzeitig der Erfüllung der Nutzungspflicht nach § 4 dienen. Bezogen auf solarthermische Anlagen bedeutet dies, dass eine Förderung nur gewährt werden kann, wenn die installierte Kollektorfläche deutlich über der in § 4 Abs. 2 genannten Mindestfläche liegt (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1). Die Förderung soll sich dann anteilig auf die Gesamtinvestition beziehen.

Absatz 2 Satz 2 enthält Ausnahmen von dem grundsätzlichen Verbot der Förderung von Maßnahmen, die der Erfüllung der Nutzungspflicht nach § 4 dienen.

Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 regelt das Verhältnis zwischen Nutzungspflicht und Förderung für einen Übergangszeitraum nach Inkrafttreten des Gesetzes. Danach soll mit Inkrafttreten der Nutzungspflicht Übergangsweise auch eine Förderung für die Technologien gewährt werden, die die Nutzungspflicht nach § 4 erfüllen. Maßnahmen, die vor dem 1. Januar 2011 bewilligt und somit gefördert werden, können identisch sein mit den Maßnahmen zur Pflichterfüllung nach § 4. Diese Übergangsbestimmung ist erforderlich, um den Übergang von der freiwilligen Nutzung Erneuerbarer Energien zur ordnungsrechtlich vorgeschriebenen Nutzung abzufedern und um Verwerfungen am Markt zu verhindern, insbesondere Vorzieheffekte und erhöhte Preise für Anlagen zur Erfüllung der Nutzungspflicht.

Durch Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 wird sichergestellt, dass Anlagen zur Tiefengeothermie in jedem Falle, d.h. unabhängig von ihrem Beitrag

zur Pflichterfüllung nach § 4, förderwürdig sind. Diese Ausnahme ist notwendig, um die noch sehr junge Technologie einer breiten Markteinführung zuzuführen. Die Tiefengeothermie gilt als die erneuerbare Energie mit hohen Ausbaupotenzialen. Sie zeichnet sich durch eine Reihe von Vorteilen, insbesondere ihrer Fähigkeit zur Bereitstellung von grundlastfähigem Strom sowie zur KWK-Nutzung, aus.

Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 sieht vor, dass innovative Technologien grundsätzlich Gegenstand der Förderung sein sollen. Anforderungen an den Innovationsgehalt sollen in den Verwaltungsvorschriften nach § 8 Satz 2 geregelt werden. Hierzu zählen z.B. solarthermische Anlagen zur Erzeugung von solarer Kühlung oder solarer Prozesswärme, da es sich hierbei um noch in der Entwicklung befindliche und somit kaum in der Praxis erprobte Technologien handelt. Ebenso zählen hierzu z.B. sehr energieeffiziente Wärmepumpen mit deutlich höheren als den in der Anlage, Nummer II genannten Jahresarbeitszahlen oder sehr effiziente und emissionsarme Biomasseanlagen.

Teil 4. Schlussbestimmungen

Zu § 10 („Ermächtigung zum Anschluss- und Benutzungszwang“)

§ 10 ermächtigt die Gemeinden und Gemeindeverbände, einen Anschluss- und Benutzungszwang an ein Netz der öffentlichen Nah- und Fernwärmeversorgung anzuordnen. Mit dieser Regelung sollen bestehende Hemmnisse für den Ausbau Erneuerbarer Energien im Wärme- und Kältebereich beseitigt werden. Der Einsatz von Nah- und Fernwärmenetzen ist für die effiziente Nutzung von Energie von besonderer Bedeutung. Die Verbreitung von Nahwärmenetzen ist unabdingbare Voraussetzung, um die Klimabilanz der Wärmeversorgung deutlich zu verbessern. Derzeit wird nur ein Prozent der Wärmeversorgung aus Nahwärmenetzen bereitgestellt. Dabei liegt das Potenzial allein von KWK-Nahwärmenetzen bei 32 Prozent des

Nutzwärmeverbrauchs und ist durch Fernwärme sowie industrielle Kraft-Wärme-Kopplung leicht erschließbar. Wirtschaftliche Vorteile ergeben sich bei Umwandlungstechnologien, die aus technischen Gründen bevorzugt erst bei höheren Leistungen zum Einsatz kommen. Skaleneffekte können erschlossen werden, weil größere Aggregate günstigere spezifische Investitionskosten und Kennwerte aufweisen als kleinere Aggregate. Vor allem umweltverträgliche Energietechniken wie beispielsweise Holzhackschnitzelkessel, Stroheizwerke oder Biogas-Anlagen bieten sich zur Vernetzung mit fossilen Heizsystemen an. Durch die Kombination verschiedener regenerativer Energieträger können Unregelmäßigkeiten in der Wärmebereitstellung ausgeglichen werden. Der Anschluss- und Benutzungszwang soll auch dazu beitragen, dass die Wärmenetze in Deutschland durch die Erhöhung der Abnahmeleistungen wirtschaftlicher werden.

In den Gemeindeordnungen aller Bundesländer bestehen bereits Ermächtigungsgrundlagen, um den Anschluss- und Benutzungszwang an ein Nah- oder Fernwärmenetz vorzuschreiben. Unsicherheit besteht indes, ob der Zwang auch aus globalen Klimaschutzgründen angeordnet werden kann. Einige Kommunen können bereits jetzt auf ausdrückliche Regelungen zurückgreifen, welche sie zum Erlass eines Anschluss- und Benutzungszwangs im Sinne des Klimaschutzes ermächtigen. In den meisten Bundesländern jedoch existieren derzeit nur Generalklauseln, wobei trotz höchstrichterlicher Entscheidungen noch offen ist, ob ein Anschluss- und Benutzungszwang gerade aus Gründen des Klimaschutzes erlassen werden kann. Um letzte Rechtsunsicherheiten zu beseitigen, soll § 10 ausdrücklich ermöglichen, dass alle Gemeinden und Gemeindeverbände unter Berufung auf die in § 1 genannten Zwecke und Ziele einen Anschluss- und Benutzungszwang erlassen können, insbesondere zum Anschluss an und zur Benutzung von einem Netz, in dem die Endenergie überwiegend aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen nach Maßgabe der Gesetzesanlage stammt (vgl. auch § 6 Abs. 1 Nr. 3). Das aus Art. 28 Abs. 2 GG abzuleitende Örtlichkeitsprinzip hindert die Gemeinden nicht an einer entsprechend begründeten Festsetzung. Es ist nicht zwingend, dass sich die von der Kommune getroffene Maßnahme notwendiger Weise auf ihrem Ge-

biet auswirkt. Ausreichend ist vielmehr, dass sich die Maßnahme zumindest global auswirkt und der Erreichung der überörtlich gefassten Zwecke und Ziele nach § 1 dient.

Zu § 11 („Bußgeldvorschriften“)

§ 11 sieht einen Bußgeldtatbestand für die Fälle vor, in denen die Nutzungspflicht dieses Gesetzes nicht erfüllt wird. Absatz 1 richtet sich an die nach diesem Gesetz verpflichteten Gebäudeeigentümer. Zuständige Behörde zur Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten ist mangels ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) die fachlich zuständige oberste Landesbehörde (§ 36 Abs. 1 Nr. 2a OWiG). Die Landesregierungen können die Zuständigkeit aber auch durch Rechtsverordnung auf eine andere Behörde übertragen (§ 36 Abs. 2 OWiG).

Zu Absatz 1

Absatz 1 erfasst Rechtsverstöße in Bezug auf die Nutzungspflicht. Danach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 den Wärmeenergiebedarf nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mit Erneuerbaren Energien deckt. Voraussetzung hierfür ist, dass der Gebäudeeigentümer zur Nutzung Erneuerbarer Energien verpflichtet ist, er also das Gebäude fertig stellt oder grundlegend saniert. Zudem darf keine Befreiung von der Nutzungspflicht nach § 7 vorliegen. Nutzt ein Gebäudeeigentümer trotz bestehender Pflicht keine Erneuerbaren Energien zur Deckung des Wärmeenergiebedarfs und führt auch keine Ersatzmaßnahme nach § 6 durch, erfüllt er den Bußgeldtatbestand.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 kann das Bußgeld bis zu 50.000 Euro betragen. Die konkrete Höhe des zu verhängenden Bußgeldes orientiert sich an der Bedeutung des Unrechts, also an der Schwere des Verstoßes

gegen die Nutzungspflicht. Insbesondere kann weiter danach differenziert werden, ob der Verstoß vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgte. Auch soll das Bußgeld nicht nur den aus der Tat gezogenen Vorteil abschöpfen, sondern den wirtschaftlichen Vorteil der Tat übersteigen. Dies kann insbesondere auch eine Differenzierung zwischen Wohn- und Nichtwohngebäuden erforderlich machen.

Zu § 12 („Erfahrungsbericht“)

Aufgrund des derzeit noch nicht abschätzbaren Erkenntnis- und Entwicklungsfortschritts im Bereich des technischen Einsatzes regenerativer Energien hängt der Erfolg des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes maßgeblich von seiner Flexibilität ab. Deshalb verpflichtet § 12 die Bundesregierung, den Deutschen Bundestag regelmäßig – erstmals zum 31. Dezember 2012 und dann alle vier Jahre – über den Stand der Markteinführung Erneuerbarer Energien und den Grad der Erreichung der gesetzlichen Ziele in Kenntnis zu setzen. Der Erfahrungsbericht soll Ergebnis eines Beobachtungsprozesses und Grundlage für die Anpassung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes an sich ändernde Marktstrukturen sein und z.B. auch prüfen, inwieweit die Mindestkollektorfläche nach § 4 Abs. 2 Satz 1 dynamisch angepasst werden sollte.

Zu § 13 („Übergangsvorschrift“)

§ 13 regelt die Übergangsbestimmungen, um sicherzustellen, dass Gebäudeeigentümer, die bereits einen Neubau oder eine grundlegende Sanierung geplant haben, nicht unnötig durch das Gesetz belastet und bereits gefertigte Planungen entwertet werden. Die Übergangsvorschrift lehnt sich an § 28 EnEV an. Als Stichtag für den Vertrauensschutz wird der Tag des Inkrafttretens des Gesetzes festgesetzt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich § 28 Abs. 1 EnEV. Er gewährt Vertrauensschutz gegen Änderungen der Rechtslage nach Einreichung des Bauantrags oder Erstattung der Bauanzeige.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist § 28 Abs. 2 EnEV nachempfunden. Er regelt den Übergang von materiell rechtmäßigen Vorhaben, die weder einer Baugenehmigung noch einer Bauanzeige bedürfen, und nimmt die gebotene Harmonisierung mit dem Bauordnungsrecht zum Schutz der Bauherren vor.

Satz 1 betrifft insbesondere die Fälle der sog. Genehmigungsfreistellung, die je nach dem anwendbaren Bauordnungsrecht auch für größere Bauvorhaben gilt. Nach dieser Regelung sollen – im Sinne der Terminologie der Musterbauordnung (§ 62 MBO 2002) – genehmigungsfrei gestellte Bauvorhaben, mit deren Ausführung der Bauherr beginnen darf, nach dem bisherigen Recht verwirklicht werden. Damit ist gewährleistet, dass der Bauherr nicht erneut in die Planungsphase zurückgehen muss, wenn es ihm nicht gelungen ist, rechtzeitig vor dem Inkrafttreten des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes mit dem Bau zu beginnen. Vertrauensschutz soll unabhängig davon gewährt werden, ob das Bauvorhaben bereits begonnen worden ist. Es soll dem Bauherrn nicht zum Nachteil gereichen, dass das Verfahrensrecht in diesen Fällen keinen Verfahrensschritt wie den Bauantrag vorsieht, der den gebotenen Vertrauensschutz nach Absatz 1 auslösen könnte.

Für sonstige anzeige- und verfahrensfreie Vorhaben, die typischerweise eher kleinere Maßnahmen sind, soll Vertrauensschutz gemäß Satz 2 ab dem Beginn der Bauausführung gewährt werden.

Zu § 14 („Inkrafttreten“)

§ 14 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zur Anlage (zu § 4, § 6 Abs. 1)

In der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz werden Anforderungen an die Nutzung von Biomasse, Geothermie und Umweltwärme, Kraft-Wärme-Kopplung sowie an Energieeinsparmaßnahmen gestellt, deren Erfüllung Voraussetzung für die Anerkennung im Rahmen der Nutzungspflicht ist.

Zu Nummer I. der Anlage (zu § 4, § 6 Abs. 1)

Nummer I. betrifft den Einsatz von Biomasse.

In Nummer I.1. wird bestimmt, dass nur der Einsatz von Biomasse entsprechend der Biomasseverordnung zulässig ist.

Der ausschlaggebende Zeitpunkt zur Abgrenzung zwischen den Aggregatzuständen fester, flüssiger und gasförmiger Biomasse ist deren Verbrennung (Nummer I.2).

Nummer I.3 inkorporiert die Inhalte der Nachhaltigkeitsverordnung, die die Bundesregierung aufgrund des § 37d BImSchG erlässt, unmittelbar in das Gesetz.

Die Nutzung von gasförmiger und fester Biomasse wird nach den Nummern I.4 und I.5 nur dann als Pflicht erfüllend anerkannt, wenn die jeweils normierten Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu zählen neben Effizienzanforderungen auch Anforderungen an die Nachhaltigkeit und die Emission von Schadstoffen.

Zu Nummer II. der Anlage (zu § 4, § 6 Abs. 1)

Die Nutzung von Geothermie und Umweltwärme wird ebenfalls an bestimmte Anforderungen geknüpft. Entscheidend ist dabei die Arbeitseffektivität der eingesetzten Wärmepumpe, wobei an eine elektrisch angetriebene Wärmepumpe höhere Anforderungen gestellt werden als an eine Wärmepumpe, die mit fossilen Brennstoffen betrieben wird. Zur besseren Kontrolle muss eine Wärmepumpe über einen Wärmemengen- und Stromzähler verfügen.

Zu Nummer III. der Anlage (zu § 4, § 6 Abs. 1)

Der Begriff „Kraft-Wärme-Kopplung“ entspricht dem im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz definierten Begriff, wonach KWK die gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme ist. Um eine effektive Nutzung der erneuerbaren Energieträger zu gewährleisten, stellt das Wärmege-
setz Anforderungen an den Gesamtnutzungsgrad und die Strom-
kennzahl der KWK-Anlage.

Zu Nummer IV. der Anlage (zu § 4, § 6 Abs. 1)

Maßnahmen zur energetischen Sanierung des Gebäudes gelten nur dann als Pflichterfüllung, wenn die Anforderungen der §§ 3 und 4 Energieeinsparverordnung in Verbindung mit den jeweiligen Anlagen um mindestens 15 Prozent unterschritten werden. Für Wohngebäude und Nichtwohngebäude wird dabei der in der Energieeinsparverordnung normierte Standard für Neubauten zugrunde gelegt.